

BAU-UNION GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG: Erweiterung des Steinbruchs Ettenberg UVP-Bericht – Schutzgut Flora und Fauna

Anlagen

Anlage 2:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Sp	oezielle	artensc	hutzrec	htliche	Prüfung
----	----------	---------	---------	---------	---------



Inhalt

1	Zu j	ı prüfendes Artenspektrum	1
	1.1	Methodik	3
	1.2	2 Arten ohne geeigneten Lebensraum im UG	4
	1.3	Nicht nachgewiesene bzw. nicht betroffene Arten	4
		1.3.1 Falter	5
		1.3.2 Käfer und Spinnen	6
		1.3.3 Krebse	7
		1.3.4 Fledermäuse	7
		1.3.5 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	8
		1.3.6 Pflanzen- und Flechtenarten	10
		1.3.7 Amphibien und Reptilien	10
	1.4	Vogelarten	11
	1.5	Arten im Vorhabensbereich	13
		1.5.1 Kreuzkröte	13
		1.5.2 Zauneidechse	14
		1.5.3 Vögel	14
2	Maf	aßnahmen	19
	2.1	Vermeidungsmaßnahmen	20
	2.2	2 CEF-Maßnahmen	21
		2.2.1 KK 2 – Jährliches Laichgewässerangebot	21
		2.2.2 ZE 3 – Herstellung von Ersatzhabitaten Zau	neidechse22
		2.2.3 FL 2 – Brachflächen für Feldlerche	23
		2.2.4 H 1 – Nistkästen für Haussperling	24
		2.2.5 FE 1 – Nistkästen für Feldsperling	25
		2.2.6 HÄ 1 – Habitate für Hänfling und Baumpier	per
		2.2.7 TF 1 – Nistkasten für Turmfalke	26
		2.2.8 FRP 2 – Jährliches Brutplatzangebot	26
	2.3	3 Monitoring	26
3	Priit	üfung der Verbotstatbestände	27
_			



$BAU-UNION\ GmbH\ \&\ Co.\ Vereinigte\ Schotterwerke\ KG:\ Erweiterung\ des\ Steinbruchs\ Ettenberg$

UVP-Bericht – Artenschutzprüfung

Anlagen

Pläne



1 Zu prüfendes Artenspektrum

Die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet das BNatSchG, insbesondere §44. Vertiefende Vorgaben für die Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen von Eingriffsplanungen liegen z.B. in Bayern (STMI 2007)¹ und Nordrhein-Westfalen (LANUV 2007²) sowie von Seiten der LANA (2006³) und bei TRAUTNER (2008⁴) vor.

Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (§44 (5) BNatSchG) werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben im Rahmen der saP die europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie darüber hinaus streng geschützte Arten bearbeitet. Die "nur" besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten in diesem Fall pauschal freigestellt. Sie werden in der Regel über die Eingriffsregelung mitberücksichtigt und sind nicht Gegenstand der saP.

Die in der folgenden Tabelle genannten Arten sind für den Naturraum "Obere Gäue", in dem sich das Vorhaben befindet, abzuprüfen. Die Liste orientiert sich an der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK BW) dargestellten Verbreitung der Arten bzw. aktuellen Verbreitungskarten der LUBW (Fledermäuse, Amphibien etc.).

- Die Tabelle enthält keine Vogelarten, da diese bereits in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bearbeitet wurden. Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten werden in der saP überprüft (s.u.). Als planungsrelevant wurden eingestuft: alle streng geschützten Vogelarten, Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (Anhänge I, II/2) und andere Arten, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete eingerichtet wurden.
- Die Tabelle enthält keine Muschelarten, da diese im Bereich des Vorhabens keine Rolle spielen.

¹ STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). In: www.stmi.bayern.de.

² LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. In: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de.

³ LANA (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. In: Fachdienst Naturschutz: Naturschutz-Info 2/2006 / 3/2006, LUBW Baden-Württemberg.

⁴ TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – In: Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1, 2008. <u>www.naturschutzrecht.de</u>



BAU-UNION GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG: Erweiterung des Steinbruchs Ettenberg

 $UVP\text{-}Bericht-Artenschutzpr\"{u}fung$

FFH-Anhang-IV-Arten (IV) sowie darüber hinaus streng geschützte Arten (s) im Naturraum

und ihre Einordnung in den Roten Listen Baden-Württemberg (RL BW):

0 = verschollen/ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 5 = schonungsbedürftig, V = Vorwarnliste, ng = nicht gefährdet

D = Datenlage ungenügend

G = Gefährdung anzunehmen

R = seltene Art bzw. mit geografischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Art

oE = ohne Einschätzung

u = unbeständig

Z = zweifelhaftes Vorkommen

Tagfalter			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläu- ling	II/IV	3
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	IV	2
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	IV	1
Nachtfalter			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
Gortyna borelii (Noctuidae)	Haarstrangwurzeleule	IV	1
Proserpina proserpinus (Sphingidae)	Nachtkerzenschwärmer	IV	V
Cleorodes lichenaria (Geometridae).	Grüner Rindenflechten-Spanner	S	2
Fagivorina arenaria (Geometr.)	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner	S	3
Pericallia matronula (Arctiidae)	Augsburger Bär	S	1
Käfer			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
Meloe rugosus (Meloid.)	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	S	οE
Osmoderma eremita (Scarabaeidae)	Eremit	S	2
Spinnen			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
Philaeus chrysops	Goldaugen-Springspinne	S	1
Krebse			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
Branchipus schaefferi	Echter Kiemenfuß	S	1
Tanymastix stagnalis	Sumpf-Feenkrebs	S	1
Amphibien und Reptilien			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
Triturus cristatus	Kammmolch	IV	2
Bombina variegata	Gelbbauchunke	IV	2
Bufo viridis	Wechselkröte	IV	2
Bufo calamita	Kreuzkröte	IV	2
Hyla arborea	Laubfrosch	IV	2
Rana dalmatina	Springfrosch	IV	3
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	IV	G
Coronella austriaca	Schlingnatter	IV	3
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV	V
Fledermäuse			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	IV	1



Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	IV	2
Myotis myotis	Großes Mausohr	IV	2
Eptesicus nilssoni	Nordfledermaus	IV	2
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV	2
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	IV	3
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	3
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	IV	2
Nyctalus leisler	Kleiner Abendsegler	IV	2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	i
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	i
Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	Mückenfledermaus	IV	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	S	ng
Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV	3
Plecotus austriacus	Graues Langohr	IV	1
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	IV	i
Sonst. Säugetiere			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
Castor fiber	Biber	II/IV	2
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	II/IV	0
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	IV	G
Felis silvestris	Wildkatze	IV	0
Moose und Flechten			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
Lobaria pulmonaria	Echte Lungenflechte	S	2
Höhere Pflanzen			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
Bromus grossus	Dicke Trespe	II/IV	2
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	II/IV	3

Weitere streng geschützte oder FFH-Arten wurden nicht berücksichtigt, weil

- sie im Naturraum nicht vorkommen (Quelle: Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg⁵): z.B. Libellen, Heuschrecken
- es nur wenige Fundstellen in Baden-Württemberg gibt, die außerhalb der genannten Naturräume liegen (Quelle: ZAK Baden-Württemberg): z.B. Netzflügler, Spinnen, Ölkäfer

1.1 Methodik

Zur Methodik der Untersuchungen s. entsprechendes Kapitel 3 im Schutzgut "Flora und Fauna" (Angaben zu Untersuchungsgebiet (UG) sowie zu den 6 Untersuchungsterminen).

Weitere Einzelheiten s.u. bei den einzelnen Arten.

_

⁵ www.lubw.baden-wuerttemberg.de



1.2 Arten ohne geeigneten Lebensraum im UG

Für die im Folgenden genannten Arten aus der Tabelle liegen im Untersuchungsgebiet (UG) keine geeigneten Lebensräume vor, sie werden deshalb durch das Vorhaben nicht betroffen:

- Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous): Feuchtwiesen / -brachen / Streuwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis, Raupenfraßpflanze) kommen im UG nicht vor.
- Wald-Wiesenvögelchen (Coenonympha hero): Geeignete Feuchtlebensräume (Feuchte Waldlichtungen/Streuwiesenbrachen) kommen im UG nicht vor. Funde im Naturraum beschränken sich auf den nordöstlichen Randbereich (Schönbuch), im Raum Rottweil existieren keine aktuell bekannten Vorkommen.
- Haarstrangwurzeleule (Gortyna borelii): Magerwiesen mit Vorkommen des arznei-Haarstrangs (Peucedanum officinale, Raupenfraßpflanze) kommen im UG nicht vor. Funde im Naturraum beschränken sich auf den nordöstlichen Randbereich (Schönbuchsüdrand), im Raum Rottweil existieren keine bekannten Vorkommen.
- Augsburger Bär (*Pericallia matronula*): Geeignete Habitate (trockene Steilhänge, Gebüsch) kommen im UG nicht vor. Letzte Funde im Naturraum beschränken sich auf den nordöstlichen Randbereich (Rangendingen 1991); kontinentale Art, in Baden-Württemberg nur seltene Randvorkommen.
- Eremit (*Osmoderma eremita*): Geeignete Starkbäume (bevorzugt Eichen, > 50 cm Durchmesser) kommen im UG nicht vor. Funde im Naturraum beschränken sich auf den nordöstlichen Randbereich (Schönbuch), im Raum Rottweil existieren keine aktuell bekannten Vorkommen.
- Biber (*Castor fiber*): keine geeigneten Feucht-/Gewässerbiotope.

1.3 Nicht nachgewiesene bzw. nicht betroffene Arten

Für die folgenden Arten(gruppen) konnte ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Die Arten konnten aber im Rahmen der jeweiligen Geländeuntersuchungen nicht im UG nachgewiesen werden und können somit durch das Vorhaben nicht betroffen werden.
- Die Arten kommen potenziell in Teilbereichen des UG vor, die nicht näher untersucht wurden, da eine Betroffenheit durch die Steinbrucherweiterung auszuschließen ist (z.B. Waldflächen).



1.3.1 Falter

Im Untersuchungsgebiet wurden 23 Tagfalterarten nachgewiesen, darunter keine artenschutzrelevante Art.

- Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (Maculinea arion): Lebensraum sind Kalkmagerrasen mit Vorkommen der Raupenfraßpflanzen Thymian oder Oregano.
 Der Thymian kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor, Oregano vereinzelt am Steinbruchrand, v.a. an der steilen Schotterböschung am NW-Rand des rekultivierten Ackers. Dieser Bereich bleibt erhalten.
 Die Falterart wurde zur Flugzeit im Juli nicht nachgewiesen. Für den Raum Rottweil gibt es auch nur noch wenige, alte Funde (1995, s. www.schmetterlinge-bw.de).
- Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina):
 - Die Art besiedelt (landesweit) Ruderalfluren und Feuchtbrachen mit Vorkommen der Raupenfraßpflanzen: v.a. Weidenröschen (*Epilobium*), daneben Nachtkerze (*Oenothera*), seltener Blutweiderich (*Lythrum*). Untersuchungen fanden zur Raupenzeit statt: Hochsommer (2017: Ende Juni bis Juli, Raupenfunde auf www.science4you.org)

Die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) kommt im Steinbruch selten vor (v.a. Werksbereich). Weidenröschenarten (*Epilobium* sp.) sind im Steinbruch verbreiteter (*Epilobium angustifolium* und *E. hirsutum*). Flächigere Bestände kommen v.a. auf den Randwällen am Ostrand vor, sonst v.a. Einzelpflanzen auf Randwällen, an Gewässern, auf Verfüllhalden. Auf den Erweiterungsflächen (Acker) kommen die Fraßpflanzen nicht vor. Am 04.07. gelang kein Raupennachweis im UG (Steinbruch, -rand): Untersucht wurden Pflanzen auf Raupenbesatz oder Fraßspuren; stellenweise (soweit vorhanden) auch Absuchen von möglichen Verstecken an der Pflanzenbasis (Bodenstreu, Steine, Laub etc.):

- 5* Oenothera biennis Werksbereich.
- 3* E. angustifolium Steinbruch-Ostwall: 3 größere Felder (> 10 m²).
- 6* E. angustifolium Einzelpflanzen trockene Ruderalflur, 3* Westwall, 3* Gehölzsukzession, 2* Werksbereich, 2* Gewässer
- 3* E. hirsutum Steinbruch-Ostwall: 3 Felder (> 1 m²).
- 15* E. hirsutum Einzelpflanzen Gewässer, 10* Verfüllhalde, 1* trockene Ruderalflur, 1* Westwall, 1* sonst. Böschung.

Die Pflanzen waren überwiegend unbefressen; vereinzelt Fraßspuren an der Pflanzenspitze durch Käferlarven, a. Blattläuse, Rostflecken, vertrocknete Blätter; keine charakteristischen Fraßspuren / Kotballen von Schwärmern.



- Flechtenspanner (Cleorodes lichenaria, Fagivorina arenaria):
 Raupenfraßpflanze Baumflechten; geeignete Gehölze kommen im Eingriffsbereich vor:
 - älterer Baumbestand auf der Restabbaufläche
 - Einzelbäume entlang der K 5541, diese bleiben im Falle eines Abbaus am Rand der Erweiterungsflächen stehen.

An zahlreichen Bäume an den genannten Standorten sind Krustenflechten an ausgedehnten Stammbereichen vorhanden (v.a. Birnen, Ahorne). Stichprobenuntersuchungen im Mai (Cleorodes) und Juli (Fagivorina) ergaben keine Hinweise auf Raupenvorkommen an den Baumstämmen (je mind. 12 untersuchte Bäume, v.a. auf der Restabbaufläche).

Vorkommen sind potenziell auch in den Wäldern am Eschachtalhang möglich (nicht betroffen). Cleorodes lichenaria besitzt aktuelle Nachweise im Raum Rottweil. Für Fagivorina arenaria (v.a. Buchenwälder) bestehen einzelne Nachweise verstreut über das Land, gehäuft auf Alb und Schwarzwald. Für den Oberen Neckar bestehen noch keine Nachweise.

1.3.2 Käfer und Spinnen

- Mattschwarzer Maiwurmkäfer (Meloe rugosus), Goldaugen-Springspinne (Philaeus chrysops):
 Lebensraum: lückig bewachsene Trockenstandorte, z.B. Abbaustellen;
 Untersuchungen: Je 20-minütiges Einsehen der Bodenvegetation an 3 ausgewählten Biotopen im Steinbruch (potenzielle Eidechsenhabitate,, s. Plan "Rote-Liste-Arten 2") an 4 Untersuchungsterminen April-Juli):
 - A = Östlicher Südrand,
 - H = Steile Schotterböschung am nördlichen Westrand,
 - K = Trockene Ruderalflur im Steinbruchzentrum;

Beide Arten wurden nicht festgestellt. Bisherige Fundorte selten gefundenen Arten im Land konzentrieren sich auch auf wärmebegünstigte Gebiete (z.B. Rheintal), so dass Vorkommen bei Rottweil (700 m üNN) auch nicht zwingend zu erwarten waren.



1.3.3 Krebse

Kiemenfußkrebse (Tanymastix stagnalis, Branchipus schaeffert):
 Lebensraum: Pioniergewässer, Gießen, auch nicht ausdauernde Gewässer bis Wagenspuren.
 Die Arten wurden zusammen mit den Amphibien untersucht. In den Steinbruchgewässern konnten keine Kiemenfußkrebse nachgewiesen werden.

1.3.4 Fledermäuse

Die Fledermausuntersuchungen wurden im Sommer 2020 durch Fledermaus Dietz, Haigerloch, durchgeführt. Insgesamt wurden im Rahmen der Transektbegehungen vier Arten sicher nachgewiesen. Bei der Quartiersuche konnte keine Quartiernutzung (Obstbäume, Felswände) durch Fledermäuse festgestellt werden.

Art	RL BW*	Anmerkungen
Bartfledermaus – Myotis mystacinus	3	Regelmäßig mehrere Individuen im Steinbruch jagend (Ruderalvegetation)
Zwergfledermaus – Pipistrellus pi- pistrellus	3	Häufigste Art, Nahrungsgast u.a. im Steinbruch
Breitflügelfledermaus – Eptesicus serotinus	2	Wenig steter Nahrungsgast im Steinbruch, in geringer Dichte
Braunes Langohr – Plecotus auritus	3	Regelmäßig Nahrungsgast im Steinbruch

RL BW: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

Die Transektbegehungen erbrachten Nachweise von vier Fledermausarten. Denkbar wären Einzelnachweise weiterer Arten wie dem Abendsegler oder vorwiegend saisonal auftretender Arten wie der Rauhhautfledermaus. Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Gebiete dürfte sich durch weitere Einzelnachweise jedoch nicht verändern:

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Bei Fledermäusen sind neben den Quartieren auch die Jagdgebiete zu betrachten, da negative Auswirkungen in den Jagdgebieten direkte Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen. Ein erheblicher Quartierverlust ist aus der vorliegenden Planung sowohl an den betroffenen Felswänden als auch an den betroffenen Bäumen derzeit auszuschließen. An den alten Birnbäumen auf der Restabbaufläche



BAU-UNION GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG: Erweiterung des Steinbruchs Ettenberg

UVP-Bericht - Artenschutzprüfung

sind nur wenige potentielle und kleinvolumige Quartiermöglichkeiten vorhanden, Nutzungsnachweise konn-

ten nicht erbracht werden. Die Felswände sind größtenteils brüchig.

Als wichtig wird angesehen, dass beim Abbau entstehende Wandbereiche auch im Zuge einer späteren Rekul-

tivierung erhalten bleiben und somit langfristig Quartiermöglichkeiten bieten. Dies ist mit der vorgelegten Re-

naturierung-/ Rekultivierungsplanung gewährleistet.

Eine Beeinträchtigung der betroffenen Population durch den Verlust von essentiellen Jagdgebieten bzw.

durch eine reduzierte Insektenverfügbarkeit ist nicht zu erwarten, da mit dem fortschreitenden Abbau ver-

gleichbare magere Sukzessionsstandorte neu entstehen. Auch für die Zeit nach Abbau und Verfüllung sind

genügend magere Flächen mit Rohboden oder Gestein erhalten vorgesehen. Wegfallende Gehölzsäume wer-

den durch Neupflanzung an den zukünftigen Abbaukanten ersetzt.

Tötungsverbot:

Ein über das normale Lebensrisiko hinausgehendes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist bei Ausweitung des

Abbaus und der Rückverlegung vorhandener Felswände nicht zu erwarten. Bei den eingriffsbedingten Baum-

fällungen ist bei Umsetzung im Winterhalbjahr aufgrund der vorhandenen Struktur ausgeschlossen, dass Tiere

verletzt oder getötet werden. Weitergehende Vorkehrungen sind aufgrund der gegebenen Strukturen nicht er-

forderlich.

Störungsverbot:

Eine Störung wäre durch Erschütterungen potentieller Quartierbereiche in den alten Steinbruchwänden denk-

bar. Dies ist aufgrund des Fehlens von tatsächlichen Quartiernachweisen aktuell nicht zu erwarten.

Die Steinbrucherweiterungsflächen (Acker) besitzen überwiegend nur eine geringe Bedeutung für diese Tier-

gruppe:

Eine Ausnahme bildet ggf. der Aussiedlerhof. Eine Begehungserlaubnis lag 2017 zum Zeitpunkt der Unter-

suchungen noch nicht vor. Die Untersuchungen werden vor dem tatsächlichen Eingriff nachgeholt.

1.3.5 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

- Luchs:

Nach Verbreitungskarten der AG Luchs (www.ag-luchs.de) konzentrierten sich gesicherte Nachweise bis

2009 auf die Bereiche Südschwarzwald die Obere Donau. In den letzten Jahren konnte der Luchs auch

landesweit auftreten, meist handelt es sich dabei um wandernde Tiere und nicht gesicherte Nachweise.

8



Die meisten Nachweise liegen in einem breiten Band vom Schwarzwald über die Alb, mit weniger Nachweisen in Oberschwaben oder im nördlichen Baden-Württemberg. Nächstgelegene Nachweise am Oberen Neckar waren (alles nicht bestätigte Nachweise):

- 2015/16 Großer Heuberg
- 2012 4* um Rottweil
- 2006 1* um Rottweil, 1* Königsfeld
- 2005 2* Oberndorf
- 2004 5* Oberndorf

Nach Generalwildwegeplan 2010 Baden-Württemberg verläuft die nächstgelegene Verbindung (nationale Bedeutung) durch +/- waldreiches Gelände in Süd-Nord-Richtung durch den Kleinen Heuberg von der Südwestalb über das Neckartal nördlich Oberndorf in den mittleren Schwarzwald (Abstand 9 km). Durch das Abbauvorhaben sind weder Luchslebensräume noch Luchswanderwege betroffen.

Wildkatze:

Nachweise der Wildkatze im Land konzentrieren sich auf das Oberrheintal und den Kraichgau und (Verbreitungskarte der FVA 2006-2016). Im Naturraum "Oberer Neckar" existieren keine Nachweise (nächster Nachweis: Obere Donau).

Nach www.wildkatzenwegeplan.de des BUND verläuft die nächstgelegene Verbindung ("Nebenachse") von der Schwäbischen Alb zum Schwarzwald ("potenzielle Lebensräume") westlich des Steinbruchs durch das Eschachtal.

Durch das Abbauvorhaben sind weder Wildkatzenlebensräume noch -wanderwege betroffen.

- Haselmaus:

Lebensraum: Laub-/Mischwälder mit dichtem Unterholz, nahrungsreiche Hecken und undurchdringliches Gesträuch. Wichtig sind außerdem fruchttragende Gehölze (Brombeere, Hasel, Schlehe).

Für die Haselmaus geeignete Habitate kommen im Eingriffsbereich (Acker, Aussiedlerhof, Einzelbäume) nicht vor. Es wurden deshalb auch keine Untersuchungen durchgeführt.

Potenziell möglich wären Vorkommen im Waldgebiet am Eschachtalhang im Westen des UG (nicht betroffen). Im Steinbruch kommen keine geeigneten reifen Gehölze vor.



1.3.6 Pflanzen- und Flechtenarten

Die floristischen Untersuchungen ergaben keine Vorkommen der genannten Pflanzen- und Flechtenarten (Dicke Trespe, Frauenschuh, Lungenflechte) im UG. Auf diese Arten wurde besonders geachtet (z.B. Ackerwildkräuter).

Für den Frauenschuh liegen im UG keine geeigneten reifen Trockenstandorte vor.

Für die Gemeinde Zimmern o.R. liegt bislang kein Nachweis für die Dicke Trespe vor. Der Frauenschuh wird für das Gemeindegebiet Zimmern gelistet (LUBW Zielartenkonzept) sowie für den betreffenden TK-Quadranten 7817 NW (www.flora.naturkundemuseum-bw.de/verbreitungskarten: Fund 2010 im Bereich des Eschachtals?).

1.3.7 Amphibien und Reptilien

Bei den Kartierarbeiten 2017 wurden 5 Amphibien- und Reptilienarten festgestellt, darunter 2 artenschutzrelevante Arten: Kreuzkröte und Zauneidechse (s.u.).

Alle weiteren relevanten Arten kommen in Steinbruch und Umgebung nicht vor:

- Kammmolch: Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) gibt es nur wenige Fundpunkte am Oberen Neckar (z.B. Neckar N Rottweil). Für die Umgebung des UG gibt es keinen Nachweis. Im Steinbruch liegen eher ungeeignete Gewässer vor (Pflanzenarme Pioniergewässer, zu kleine / flache / junge Gewässer).
- Gelbauchunke: Die Art war im Gebiet nicht auszuschließen, wurde aber an den Abendterminen jeweils nicht gehört bzw. tagsüber in den Gewässer nie festgestellt. Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) existieren jüngere Nachweise um Rottweil (2016).
- Wechselkröte: Die Verbreitung der Art im Naturraum Obere Gäue beschränkt sich auf die nördlichen Bereiche ab Nagold / Herrenberg. Sie war daher im Rottweiler Raum auch nicht zu erwarten.
- Laubfrosch: Die Art war im Gebiet nicht auszuschließen, wurde aber an den Abendterminen jeweils nicht gehört. Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) kommt die Art im/am Neckartal um Rottweil vor (z.B. 2019 Epfendorf-Trichtingen, eigene Beobachtungen).
- Springfrosch: Die Verbreitung der Art im Naturraum Obere Gäue beschränkt sich auf die nördlichen Bereiche ab Herrenberg / Schönbuchrand. Sie war daher im Rottweiler Raum auch nicht zu erwarten.
- Kleiner Wasserfrosch: Grünfrösche sind am Obersten Neckar südlich Horb allgemein selten. Die leicht nachweisbare Artengruppe wurde auch im Steinbruch Horgen nicht nachgewiesen. Nächste bekannte



Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs liegen am östlichen Schwarzwaldrand (Schramberg, Königsfeld, s. LAK).

- Schlingnatter: Der Obere Neckar gehört zum Verbreitungsgebiet der Schlingnatter, aktuelle Fundpunkte sind jedoch selten, z.B. auch im UTM-Raster mit dem Steinbruch Horgen (Fund 2016, ob im Eschachtal?). Die Art wird häufiger am Mittleren Neckar und im Schwarzwald nachgewiesen.

Zur Untersuchung der Schlingnatter im Steinbruch wurden im vermeintlich besten Habitat, in den Zauneidechsenhabitat A und B (= östlicher Süd- und südlicher Ostrand des Steinbruchs) 13 Schlangenbleche ausgelegt (Dachpappe, 0,5*1 m). Es handelt sich hier um das älteste, krautig artenreichste und großflächigste Trockenhabitat im Steinbruch, angrenzend mit Randgebüsch als Versteckmöglichkeit. Am Boden existieren verschieden Substrate (erdig-grabbar, steinig, Blocksteine). Die Art wurde an dieser Stelle nicht festgestellt.

1.4 Vogelarten

Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I), streng geschützte (s) und andere Arten (a), für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete eingerichtet wurden, incl. Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (RLBW). Alle anderen Arten sind weit verbreitet oder noch häufig bzw. in den Beständen nicht zurückgehend (u.a. "Allerweltsarten" wie Kohlmeise, Buchfink etc.), so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vorhabens auf die ökologische Funktion der jeweiligen Arten ausgegangen wird.

Bei den Kartierarbeiten 2017 konnten die folgenden relevanten Vogelarten festgestellt werden:

Vögel					
Lateinischer Name Deutscher Name		Schutzstatus	RL BW 2015		
Anas platyrhynchos	Stockente	-	V		
Milvus milvus	Rotmilan	I	-		
Buteo buteo	Mäusebussard	S	=		
Falco tinnunculus	Turmfalke	S	V		
Coturnix coturnix	Wachtel	a	V		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S	V		
Bubo bubo	Uhu	I	-		
Asio otus	Waldohreule	S	-		
Picus viridis	Grünspecht	S	-		
Alauda arvensis	Feldlerche	-	3		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	-	3		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	-	V		
Anthus trivialis	Baumpieper	-	3		
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	a	1		



Vögel					
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW 2015		
Locustella naevia	Feldschwirl	-	2		
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	-	V		
Lanius collurio	Neuntöter	I	-		
Passer domesticus	Haussperling	-	V		
Passer montanus	Feldsperling	-	V		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	-	2		
Emberiza citrinella	Goldammer	-	V		

Für folgende Gruppen liegt jedenfalls keine Verletzung der Verbotstatbestände vor:

- Arten wurden lediglich als Durchzügler festgestellt, keine essentiellen Rastplätze betroffen:
 - Steinschmätzer, Feldschwirl, Klappergrasmücke
- Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (UG), keine Brutvorkommen oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen:
 - Stockente, Mehlschwalbe: regelmäßige Nahrungsgäste im Steinbruch (Gewässern bzw. Ostwand).
 Ein ausreichendes Nahrungsangebot im Steinbruch wird auch im weiteren Verlaufe des Abbaus gegeben sein.
 - Rotmilan, Mäusebussard: Die Greifvögel besitzen großräumige Nahrungshabitate, dabei wird auch der Steinbruch mitgenutzt (Sukzessionsflächen, mitunter mäusereich); Steinbrucherweiterung unerheblich.
- Brutvorkommen außerhalb des UG, durch Steinbrucherweiterung nicht betroffen, im UG nur als Nahrungsgast nachgewiesen, Eingriff in Erweiterungsfläche (v.a. Acker) unerheblich:
 - Uhu, Grünspecht
- Brutvorkommen im UG, Steinbrucherweiterung (zukünftiger Abbau) entfernt sich vom Brutvorkommen:
 - Waldohreule: Das Brutrevier nordwestlich des Steinbruchs liegt 800 m entfernt zum Erweiterungsvorhaben.
 - Wachtel: Das Brutrevier 2019 südwestlich des Steinbruchs liegt 310 m entfernt zum Erweiterungsvorhaben.
 - Neuntöter: Das Brutrevier am Westrand des Steinbruchs liegt 760 m entfernt zum Erweiterungsvorhaben.
- Brutvorkommen im UG, Steinbrucherweiterung (zukünftiger Abbau) nähert sich dem Brutvorkommen an, bleibt aber in ausreichendem Abstand:



Rauchschwalbe: Lärm am Brutplatz unbedeutend – geplanter Abbau bleibt in ausreichender Entfernung zum Brutvorkommen am Pferdehof (mind. 110 m; Effektdistanzen bei diesen Arten: 100 m⁶).

Alle anderen gelisteten Arten werden im Folgekapitel näher betrachtet, da eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Brutvorkommen auf/an der Erweiterungsfläche: Feldlerche, Haus-, Feldsperling
- Brutvorkommen im Steinbruch: Turmfalke, Flussregenpfeifer, Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer.

1.5 Arten im Vorhabensbereich

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der einzelnen Arten(gruppen) kurz und übersichtlich beschreiben. Die ausführlichen Prüfprotokolle sind in der Anlage 1 enthalten.

1.5.1 Kreuzkröte

Der Steinbruch Ettenberg weist Laichvorkommen der artenschutzrelevanten Kreuzkröte (rel. große Population) auf. Der Steinbruch ist mit ca. 40 kleineren und größeren Gewässer verschiedener Ausprägung rel. gewässerreich und als Lebensraum für die Kreuzkröte gut geeignet.

Das Laichvorkommen existiert seit vielen Jahren parallel zu Abbau und Verfüllung (Aufnahmen aus 1996, 2009) in vergleichbarem Umfang. Die Art ist in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitiert vom Steinbruchbetrieb. Die Kreuzkröte ist anpassungsfähig und kann Gewässer an jährlich wechselnder Stelle besiedeln.

Durch die Steinbrucherweiterung in die Ackerfläche im Osten wird die Art nicht betroffen.

Die Kreuzkröte ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten.

Das Vorkommen hat sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende Maßnahmen erhalten. Zukünftig soll die vorhandene Population durch ein "Wanderbiotopkonzept" unterstützt werden: Es werden jährlich ausreichend Fortpflanzungsgewässer zur Verfügung gestellt (witterungsbedingte Abweichungen, z.B. in Trockenjahren, sind, wie in der Natur auch, erlaubt).

Die Kreuzkröte wird in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt (Herstellung von Laichgewässern). Ziel ist, die Art parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.

⁶ Bundesministerium für Verkehr (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB.



BAU-UNION GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG: Erweiterung des Steinbruchs Ettenberg

UVP-Bericht - Artenschutzprüfung

1.5.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse besitzt im überwiegend intensiv bearbeiteten Steinbruch nur kleine Vorkommen am Ostund Westrand des Steinbruchs (kleine Population, an reiferen Trockenstandorten). Häufig sind im Steinbruch steile Schotterhänge mit ungenügender Krautschicht, die durch die Zauneidechse nicht besiedelt werden.

Auch außerhalb des Steinbruchs ist die Zauneidechse selten (strukturarme Hochfläche mit Ackerbau).

Die Steinbrucherweiterungsfläche (Acker) ist für die Zauneidechse als Lebensraum nicht geeignet.

Die Art wird aber durch den geplanten (und genehmigten) Abbau in Richtung Osten betroffen (Teilvorkommen im Osten).

Die Art ist allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten.

Die vorhandenen Habitate sind soweit als möglich zu schonen, in den folgenden Jahren ggf. zu pflegen. Neue Habitate in rekultivierten / renaturierten Bereichen können aktiv entwickelt werden.

Betroffene Habitate am Ostrand können im südlichen Abschnitt geschont werden.

Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten bzw. sogar zu vergrößern. Die Zauneidechse ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

1.5.3 Vögel

1.5.3.1 Feldlerche

In der gehölzarmen Agrarlandschaft ist die Feldlerche im UG mit 38 Revieren noch rel. verbreitet. Kulissen werden gemieden (Abstand zu Waldrändern o.ä. mind. 100-150 m, je nach Topografie). Aufgrund des hochflächenartigen Charakters des UG und der vielfach ausgeräumten Agrarlandschaft ist die Brutdichte vor Ort noch rel. hoch. Die Feldlerche hat sich mit 2 Revieren auch auf der bereits rekultivierten Ackerfläche innerhalb der Steinbruchgrenzen angesiedelt.

Auf den Erweiterungsflächen sind 2 Lerchenreviere betroffen.

Auf der genehmigten Restabbaufläche (ebenfalls Acker) besteht ein weiteres Revier.

Die Lerchenreviere müssen ersetzt werden: Einrichtung Brachen auf Ackerflächen der näheren Umgebung, z.B. auch auf zeitnah rekultivierten Flächen. Bei Standortwahl ist genügender Abstand zu höheren Gehölzen (mind. 100 m) zu beachten, Muldenlagen sind zu vermeiden. Bracheflächen (auch an wechselnder Stelle möglich) werden bis Vorhabenende vorgehalten.

Auch im Rahmen der Rekultivierung entstehen wieder Ackerflächen (Teilverfüllung), die von der Feldlerche besiedelt werden können.



Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (5 Brutpaare innerhalb genehmigter Steinbruchfläche, ersatz-

weise zusätzliche Reviere in der näheren Umgebung).

1.5.3.2 Haussperling

Im UG Brutvogel an allen 4 Aussiedlerhöfen sowie im Gewerbegebiet Zimmern (mind. 16 Reviere).

Auf der Erweiterungsfläche sind mind. 3 Brutplätze des Haussperlings betroffen (Aussiedlerhof Erweiterung).

Es sollen Ersatzquartiere an geeigneter Stelle angebracht werden (6 Nistplätze), vorzugsweise im Gewerbege-

biet oder am Erdbeerhof.

Zur Vermeidung einer Tötung von Tieren dürfen bestehende Brutplätze während der Brutzeit nicht beein-

trächtigt werden (ansonsten Betroffenheit von Eiern, nicht-flüggen Jungtieren). Abrissarbeiten am Aussiedler-

hof sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

1.5.3.3 Feldsperling

Der Feldsperling kommt mit 4 Revieren im UG vor. Alle Reviere liegen entlang der K 5541, meist in älteren

Bäumen.

1 Revier liegt auf der Osterweiterung, ist aber so nahe am Straßenrand nicht betroffen: Der Baumbestand ent-

lang der K 5541 bleibt erhalten.

1 Revier liegt auf der Restabbaufläche (alter Birnbaum am Feldweg). Dieser Baumbestand wird entfernt, Der

Brutplatz muss ersetzt werden.

Es sollen Ersatzquartiere an geeigneter Stelle angebracht werden (3 Nistkästen), z.B. im Baumbestand entlang

der K 5541 oder am Südrand des Steinbruchs.

Zur Vermeidung einer Tötung von Tieren müssen Bauzeiten eingehalten werden: Baumfällungen nur im Win-

terhalbjahr.

1.5.3.4 Goldammer

Die Goldammer ist ein im UG häufiger Brutvogel (Bruthabitate: Hecken, Raine, Waldränder, insgesamt 21

Reviere). Besonders attraktiv ist der Steinbruchrand (2017 8 Reviere, 2009 6 Reviere) als strukturreiche lineare

Struktur (Gehölze, Raine, Ruderalfluren, Kontakt zu vegetationsarmen Stellen im Steinbruch und Kulturflä-

chen im Umland). Die Art profitierte von der Anlage des Steinbruchs.

Auf der Erweiterungsfläche (überwiegend strukturarme Äcker) kommt die Art nicht vor.

15



3 Reviere liegen auf der Restabbaufläche (2* Steinbruchrand, 1* Gehölzrain). Diese Habitate werden abgebaut und müssen ersetzt werden.

Mit der Abbauerweiterung werden neue Steinbruchränder geschaffen, die als Ersatzhabitat für die Goldammer geeignet sind (813 m zusätzlicher Steinbruchrand⁷). Die neuen Ränder entwickeln sich i.d.R. von selbst in geeigneter Weise (Ruderalfluren, Gehölzsukzession). Zusätzliche Maßnahmen sind nicht notwendig. Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (mind. 6 Brutpaare im/am Steinbruch = Mindestbestand aus den Jahren 2009 und 2017). Die Goldammer ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

1.5.3.5 Bluthänfling

Der Bluthänfling besitzt im UG 2017 mit 7 Revieren ein rel. zahlreiches Vorkommen:

- 1 Revier Aufforstung im NW und 6 Reviere im / am Steinbruch:
- 3* Gehölze Südrand (rekultiviert), 1* Sukzession Westrand (rekultiviert), 1* Hecke Südostrand (wird abgebaut), 1 * Gehölzsukzession Verfüllung (wird verfüllt).

Die Art profitierte von der Anlage des Steinbruchs.

Mit dem zukünftigen Abbau werden 2 Reviere tangiert (1* SO-Rand – Abbau, 1 * Verfüllung). Die Erweiterungsflächen (Acker) spielen für diese Art nur eine geringe Rolle.

Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (mind. 4 Brutpaare im/am Steinbruch = Mindestbestand aus den Jahren 2009 und 2017). Der Bluthänfling ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

Die Art ist allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten. Zur Stützung der lokalen Population sollen Maßnahmen ergriffen werden (Herstellung zusätzlicher Habitate).

CEF-Maßnahmen:

D ovritaliai o man

- Revitalisierung des Magerrasenfragments (§33-Biotop) am Westrand des Steinbruchs. Damit zusätzliches Nahrungshabitat im Kontakt zu Schlehen und Nadelbäumen (potentielle Brutplätze).
- Pflanzung einer Schlehenhecke als zusätzliches Brutplatzangebot an bisher gehölzfreien Steinbruchrändern.

Aufgrund des allgemein starken Rückgangs der Art kann auch trotz unveränderter Bedingungen im Steinbruch bzw. trotz durchgeführter Maßnahmen ein Rückgang des Bluthänflings möglich sein.

1/

⁷ 1093 m neuer Steinbruchrand abzüglich 280 m bestehender Steinbruchrand.



BAU-UNION GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG: Erweiterung des Steinbruchs Ettenberg

UVP-Bericht - Artenschutzprüfung

1.5.3.6 Baumpieper

Der Baumpieper besitzt im UG 2017 mit 6 Revieren ein rel. zahlreiches Vorkommen:

- 2 Reviere Aufforstung im NW und 4 Reviere im / am Steinbruch:
- 1* Nordrand (Aufforstung, bereits rekultiviert), 1* Gehölze Südrand (zeitnah hier keine Veränderungen zu erwarten), 1* Sukzession Westrand (zeitnah hier keine Veränderungen zu erwarten), 1 * Gehölzsukzession Verfüllung (wird verfüllt).

Die Art profitierte von der Anlage des Steinbruchs.

Mit dem zukünftigen Abbau wird 1 Revier tangiert (1 * Verfüllung). Die Erweiterungsflächen (Acker) spielen für diese Art keine Rolle.

Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (mind. 3 Brutpaare im/am Steinbruch = Mindestbestand aus den Jahren 2017, 2009 und 1996). Der Baumpieper ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

Die Art ist allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten. Zur Stützung der lokalen Population sollen Maßnahmen ergriffen werden (Herstellung zusätzlicher Habitate).

CEF-Maßnahme:

- Revitalisierung des Magerrasenfragments (§33-Biotop) am Westrand des Steinbruchs. Damit zusätzliches Nahrungshabitat im Kontakt zu Schlehen und Nadelbäumen (potentielle Brutplätze).

Aufgrund des allgemein starken Rückgangs der Art kann auch trotz unveränderter Bedingungen im Steinbruch bzw. trotz durchgeführter Maßnahmen ein Rückgang des Baumpiepers möglich sein (z.B. auch mit Aufwachsen der Aufforstungsflächen im Nordwesten).

1.5.3.7 Turmfalke

Der Turmfalke wird seit vielen Jahren unregelmäßig im Steinbruch als Brutvogel beobachtet (Felsen, Werk). 2017 wurden vermutlich wieder Anlagenbereich zur Brut genutzt (Niststandort unbekannt). Hier wurden 2017 lange Aufenthalte und wiederholte Ausflüge festgestellt (Brutverdacht).

Eine Turmfalkenbrut wird durch das geplante Erweiterungsvorhaben nicht betroffen.

Die Art ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten. Offenbar sind vorhandene Nistplatzangebote suboptimal und nur kurzfristig verfügbar (Abbau, Umbau).

Ein Brutrevier sollte bis Vorhabensende im Steinbruch erhalten werden. Dies wird am einfachsten durch Anbringen einer Nisthilfe im Werksbereich erreicht.



Die Nisthilfe muss zum Ende des Vorhabens (Verfüllung des Standorts, Abriss der Werksanlagen) beseitigt werden. Das Brutvorkommen war an den Steinbruch gebunden und erlischt dann. Ggf. kann der Nistkasten umgehängt werden (z.B. Sportanlagen Horgen).

1.5.3.8 Flussregenpfeifer

Die Art brütet seit mehreren Jahren mit mind. 1 Brutpaar auf rel. störungsarmen abgeräumten Flächen im Steinbruch. Habitatansprüche sind: Nähe zu Gewässern, Vegetationsarmut, Habitatgröße 0,5-1 ha störungsarm. Solche Verhältnisse waren 2017 v.a. im Norden des Steinbruchs gegeben (große ebene Flächen mit vergleichsweise wenig Betrieb: nördlichste Abbausohle, länger liegende Verfülloberfläche am Nordrand). Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete

Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten.

Durch die Steinbrucherweiterung in die umliegenden Ackerflächen wird der Flussregenpfeifer nicht betroffen. Die Art ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten.

Das Vorkommen hat sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende Maßnahmen erhalten. Dies muss aber abhängig von der Lage und Intensität von Abbau und Verfüllung nicht jedes Jahr gegeben sein. Eine geeignete störungs- und vegetationsarme Fläche soll daher jeweils vor der Brutsaison festgelegt und geschont werden.

Die Art wird in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt (Herstellung von großflächigen Steinbruch-Sukzessionsflächen mit anfänglich spärlichem Bewuchs). Ziel ist, die Art parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.



2 Maßnahmen

	Arten	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnah-	Zeitpunkt
	Arten	men	der Maßnahme
KK 1	Kreuzkröte	Schonen von Laichgewässern während der Laichzeit	Ab Genehmigung
ZE 1	Zauneidechse	Erhalten und Pflegen bestehender Habitate (E, F, Südteil von A)	Ab Genehmigung
ZE 2	Zauneidechse	Umsiedeln von Zauneidechsen	Ab Genehmigung
	Feldlerche, Sper-		
VÖG1	linge, Goldam- mer, Hänfling, Baumpieper, Fle- dermäuse	Abräumen von Bruthabitaten außerhalb der Brutzeit, Fällen von Quartierbäumen außerhalb der Quartier- zeit	Im Winter vor dem Eingriff
FL 1	Feldlerche	Vermeidung zusätzlicher Kulissen am Steinbruchrand	Ab Genehmigung
FRP 1	Flussregenpfeifer	Schonen von Brutplätzen während der Brutzeit	Ab Genehmigung
FLED 1	Fledermäuse	Kartierung Fledermausvorkommen Aussiedlerhof	Vor Abriss Aussiedlerhof
		CEF-Maßnahmen ⁸	
KK 2	Kreuzkröte	Wanderbiotope: Jährliches Anbieten von Laichgewässern	Ab Genehmigung
ZE 3	Zauneidechse	Schaffung von Ersatzhabitaten (Ödland)	Ab Genehmigung
FL 2	Feldlerche	Brachflächen für Feldlerchen	Im Jahr vor dem Eingriff
H 1	Haussperling	Aufhängen von Nistkästen als Ersatzbrutplatz	Im Jahr vor dem Eingriff
FE 1	Feldsperling	Aufhängen von Nistkästen als Ersatzbrutplatz	Im Jahr vor dem Eingriff
НÄ 1	Bluthänfling, Baumpieper	Schaffung von Ersatzhabitaten (Ödland)	Ab Genehmigung
TF 1	Turmfalke	Aufhängen eines Nistkastens als Ersatzbrutplatz	Ab Genehmigung
FRP 2	Flussregenpfeifer	Wanderbiotope: Jährliches Anbieten ungestörter vegetationsarmer Flächen (1 ha)	Ab Genehmigung

⁸ CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures): Übersetzung etwa Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion; bereits vor Eingriff wirksam!



Die Maßnahmen sind im Plan U17-0301/4 "Maßnahmen Artenschutz" verzeichnet. Sie laufen bis zum Ende des Vorhabens (Herstellung des renaturierten / rekultivierten Steinbruchs).

Ziel ist, die vorhandenen Populationen parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.

2.1 Vermeidungsmaßnahmen

- KK 1:

Vorab festgelegte Laichgewässer (s. Maßnahme KK 2 - Kapitel 2.2.1) werden über die Laichzeit (April bis September) geschont: d.h. nicht verschüttet oder durchfahren.

- **ZE** 1:

Bestehende Zauneidechsenhabitate im Steinbruch, in die nicht mehr eingegriffen wird, sollen erhalten bleiben:

- E, F, Südteil von A.

Die Habitate werden in den LBP aufgenommen. Im Abstand von mehreren Jahren sind die Habitate zu pflegen, um zu dichten Gehölzbewuchs zu verhindern. Pflegezeitpunkte werden in einem begleitenden Monitoring bestimmt (s.u.).

- **ZE 2**:

In bestehenden Zauneidechsenhabitaten im Steinbruch, in die noch eingegriffen wird, sollen Eidechsen abgesammelt und umgesiedelt werden:

Nordteil von A.

Das Absammeln wird an mehreren Terminen durch einen Fachmann (bzw. Fachteam) durchgeführt. Geeignete Monate sind April (und September). Die gefangenen Tiere werden registriert (Alter, Geschlecht). Zielbiotope für die Umsiedlung sind die herzustellenden Ersatzhabitate (s. Kapitel 2.2.2).

Die abgesammelten Bereiche sind im Anschluss für die Zauneidechse unattraktiv zu machen (Abbauen / Zuschütten).

- VÖG 1:

Im Falle der betroffenen Brutreviere von Feldlerche (3 Reviere), Haussperling (3), Feldsperling (1), Gold-ammer (4), Bluthänfling (2) und Baumpieper (1) ist zu beachten, dass der Eingriff in diese Flächen ("Abräumen" des Bodens bzw. Verfüllung) nur außerhalb der jeweiligen Brutzeit bzw. Quartierzeit stattfinden darf (i.d.R. Winterhalbjahr). Damit wird eine Tötung (etwa von Jungvögeln im Nest) vermieden. Daraus resultiert:

- Abräumen von Ackerfläche (Feldlerche) nur im Zeitraum September bis März.
- Abriss der Gebäude Aussiedlerhof (Haussperling) nur im Zeitraum September bis Mitte März.



- Fällung der Birnbäume auf der Restabbaufläche (Feldsperling, Fledermäuse) nur im Zeitraum Oktober bis März.
- Abräumen bzw. Überschütten der Goldammer- und Hänflingsreviere (inkl. Baumpieper) nur im Zeitraum Oktober bis März:
 - Südostrand des Steinbruchs (Goldammer, Bluthänfling)
 - Wegrandvegetation unter den Birnbäumen auf der Restabbaufläche
 - Restvegetation (mit Gehölzbestand) auf alter Verfüllhalde

- FL 1:

Nördlich und Östlich der Erweiterungsfläche kommen weitere Lerchenreviere vor, die vor Kulissenbildung zu schützen sind: An den entsprechenden Steinbruchrändern sind daher, etwa aus Sichtschutzgründen, keine Pflanzungen hoher Gehölze vorzunehmen Ost-, Nordrand). Dieser Sachverhalt wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) berücksichtigt.

- FRP 1:

Vorab festgelegte Bruthabitate (s. Maßnahme FRP 2 - Kapitel 2.2.8) werden über die Brutzeit (April bis September) geschont: I.d.R. werden die Flächen abseits des zu erwartenden Steinbruchverkehrs gelegt.

- FLED 1:

Untersuchungen zu Fledermäusen am Aussiedlerhof auf der Erweiterung werden kurz vor dem Eingriff nachgeholt.

2.2 CEF-Maßnahmen

2.2.1 KK 2 – Jährliches Laichgewässerangebot

Ein ausreichendes Laichgewässerangebot für das kommende Jahr bzw. ggf. für mehrere Jahre wird vorab festgelegt. Laichgewässer für 2019 sind im Plan "Maßnahmen" dargestellt.

Erhaltung der 2017 bedeutendsten Laichgewässer (v.a. Kreuzkröte):

- Gewässer 2 und 2i auf der nördlichen Steinbruchsohle (tiefere Gewässer), flachere Gewässer sind hier häufig austrocknungsgefährdet.
- Gewässer 3 im Steinbruchzentrum (schon lange existent)
- Gewässer 4 auf der nördlichen Verfülloberfläche: Dieses derzeit für mehrere Arten geeignete Laichgewässer sollte trotz fortschreitender Rekultivierung noch einige Jahre erhalten bleiben (und dann ggf. ersetzt werden). Weitere Tümpel auf der Verfülloberfläche werden wohl zeitnah rekultiviert.
- Gewässer 7j Wegpfütze im Südosten (sehr flach, aber ständig wasserführend).



- Gewässer 10: altes Absetzbecken im westlichen Werksbereich.

Entwicklung zusätzlicher Gewässer:

- Gewässer 5 und 6 am Rande der Betriebsstraße sollen vertieft und abgedichtet werden.
- Gewässer 7i im Südosten (heute Wagenspuren und sehr flache Tümpel), nasse Stelle: Hier Vertiefen und verdichten zur Entwicklung eines größeren und ausdauernderen Gewässers.
- Anlage eines zusätzlichen Laichgewässers (Nr. 11) auf der Verfülloberfläche: Fläche Gewässermulde ca. 100 m², Tiefe der Mulde bis 1 m. Die Lage von Gewässer 11 ist im Plan "Maßnahmen Artenschutz" exemplarisch dargestellt. Es kann auch an anderer, aber für mehrere Jahre ungestörter Stelle liegen.

Mit diesem Angebot an Laichgewässern kann die vorhandene Kreuzkrötenpopulation für die kommenden Jahre in vergleichbarer Größe erhalten bleiben.

Es werden sich, wie bereits in der Vergangenheit auch, überdies noch zahlreiche Gewässer "von selbst" bilden. Ein Monitoring soll die Entwicklung der Kreuzkrötenpopulation begleiten (s.u.).

2.2.2 ZE 3 - Herstellung von Ersatzhabitaten Zauneidechse

Für die Zauneidechsenhabitate im Südosten der Abbaustätte, die durch den genehmigten Restabbau betroffen sind, muss Ersatz geschaffen werden.

Betroffenes Habitat ist der Nordteil von "A" (500 m²). Das Habitat soll mindestens flächengleich ausgeglichen werden (mind. 500 m²).

Der Ausgleichsflächenbedarf errechnet sich nach LAUFER (2014)9:

Max. Zahl der pro Termin gefundenen adulten Eidechsen * Korrekturfaktor 6 für nicht entdeckte Eidechsen * 150 m² Ausgleichsflächenbedarf pro Eidechse

 $= 1 * 6* 150 \text{ m}^2 = 900 \text{ m}^2.$

Ersatzhabitate sind L, E und N (s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"). N ist neu anzulegen. E besteht bereits, ist aber wegen des jungen Alters noch nicht besiedelt. L ist ehemalige Magerrasenbiotopfläche, die wieder freigepflegt werden soll.

⁹ LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77. Hrsg.: LUBW Karlsruhe.



Die genannten Ersatzhabitate sind noch nicht durch die Eidechse besiedelt. In die Habitate L und M soll (sobald fertiggestellt) umgesiedelt werden. Bei ausreichendem Bewuchs kann auch in N umgesiedelt werden (frühzeitige Herstellung vorausgesetzt).

Die Ersatzhabitate bleiben (unter Pflege) dauerhaft erhalten und werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen.

- L (2.200 m²)= Alte Wacholderheide, heute Feldgehölz mit Magerrasenfragmenten:
 Für die Zauneidechse soll die Fläche stark aufgelichtet werden, v.a. im westlichen Saum und in der Südhälfte (noch nicht mit Hochwald bestanden).
 - Die Fläche wird auch zum Ausgleich für die Arten Bluthänfling und Baumpieper hergerichtet (s. Kapitel 2.2.6). Zusätzliche Maßnahmen für die Zauneidechse sind: Einbringen von Steinhaufen (Versteck / Überwinterung) mit Sandlinsen (Eiablage).
- E (2.400 m²) = Junge Wegböschung am Westrand des Steinbruchs; Bewuchs trocken-grasig mit ersten Sträuchern.
 - Dieses Habitat würde in den kommenden Jahren voraussichtlich auch von selbst durch die Zauneidechse besiedelt (Anbindung an bestehende Habitate im Süden). Die Besiedlung bzw. das Einbringen umzusiedelnder Tiere kann durch punktuelle Aufwertung gefördert werden: Einbringen von Grobsteinhäufen (Durchmesser 10-20 cm) und Sandlinsen.
- N (720 m²) = Neuanlage benachbart zum bestehenden Habitat A Die Neuanlage dient der Vergrößerung des teilweise betroffenen Habitats A und damit einer Förderung der dort vorhandenen Teilpopulation. Ersatzhabitat N soll dem bestehenden Habitat A nachempfunden werden. Ziel ist ein Vegetationsmosaik (Ödland) aus v.a. trocken-ruderalen krautigen Bereichen, daneben Gehölzsukzession und vegetationsarme Stellen.

Es soll daher ein Standortsmosaik hergestellt werden: Teilweiser Abbau zur Herstellung einer randlichen Berme, Belassen von Böschungsbereichen, Verteilen des abgebauten Materials (grobsteinig, z.T. erdig), anfangs Verteilen von Totholz (Äste, Reisig) bis zum Einstellen einer reiferen Vegetation).

Mit insgesamt 5.300 m² Ersatzfläche wird der Ausgleichsflächenbedarf für die Zauneidechse erreicht.

2.2.3 FL 2 – Brachflächen für Feldlerche

Die betroffenen 3 Lerchenreviere müssen jeweils erst kurz vor dem Eingriff ersetzt werden. Bis dahin vergehen teilweise noch mehrere Jahre.

Ausgleichsmöglichkeit:



 Anlage von Brachestreifen, dadurch Erhöhung der Brutdichte in bestehenden Äckern möglich (mehr Nahrungs-, Versteck- und Brutmöglichkeiten).

Alternativ auch Anbau von Wintergetreide mit weitem Halmstand.

Nach Vorgabe des Landrastamts Rottweil ist pro Lerchenrevier ein Brachestreifen von mind. 10 m Breite und 1.500 m² notwendig.

Im Plan "Maßnahmen Artenschutz" sind exemplarisch 3 Brachestreifen (X, Y und Z) eingezeichnet. Davon können X und Y zeitnah hergestellt werden und das betroffene Revier auf der Restabbaufläche ersetzen.

- X: Anlage eines Brachstreifens (Breite 10 m, Fläche 4.415 m²) an bereits rekultivierter Ackerfläche im Westen des Steinbruchs. Hiermit soll die Revierzahl von 2 auf 3 auf rekultiviertem Ackergelände gesteigert werden (Saldo + 1 Revier).
- Y: Wie bisher auch Brachfallenlassen kleiner Ackerflächen im Vorlauf zum Gesteinsabbau. Im Plan "Maßnahmen Artenschutz" wurde exemplarisch das Flurstück 324 ausgewählt (4.000 m², im Anbaujahr 2017 = 1 Bewirtschaftungseinheit mit Sommerweizen).
 - Mit dieser Maßnahme kann das betroffene Revier auf der Restabbaufläche ersetzt werden (Saldo + 1 Revier). Mittel- und langfristig kann eine solche Fläche immer dem Abbau "vorauswandern".
- Z: Ansaat eines kleinen Brachefeldes (2.300 m², = Nordende des Flurstück 342) vor Eingriff in die Erweiterung. Die Fläche liegt randlich in einem toten Winkel benachbart zum Steinbruch. Sie kann den Verlust 1 Revieres auf der Erweiterung ausgleichen (Saldo + 1 Revier).

Ziel ist die Erhaltung von 5 Feldlerchenrevieren innerhalb genehmigter Steinbruchfläche bis zum Vorhabensende (entspricht dem Bestand an Feldlerchenrevieren von 2017).

Anlage und Pflege von Brachen:

Ansaat einer Blühmischung (regionales Saatgut); abschnittsweise Mahd nach der Brutzeit (z.B. Ausmähen von Distelnestern vor der Samenreife) oder im mehrjährigen Turnus, Umbruch nach 5 Jahren.

2.2.4 H 1 – Nistkästen für Haussperling

Auf der Erweiterungsfläche sind mind. 3 Brutplätze des Haussperlings betroffen (Aussiedlerhof Erweiterung). Bis dahin vergehen noch mehrere Jahre.

Als Ersatz werden 2 Spatzenhäuser (jew. à 3 Brutplätze) aufgehängt, vorzugsweise im Siedlungsbereich mit bereits vorhandenen oder benachbarten Sperlingsvorkommen.

> Aufhängen im Gewerbegebiet und / oder am Erdbeerhof Müller-Weppert. Sind von den heutigen Nutzern keine Kästen an Gebäuden gewünscht, werden die Kästen an umliegenden Bäumen angebracht.



Aufhängort: < 10 m hoch, bevorzugt in Baumnähe.

Die Maßnahme ist wegen der hohen Entfernungen vom Steinbruch nicht im Plan "Maßnahmen Artenschutz" dargestellt.

Aufhängort: < 10 m hoch, bevorzugt in Baumnähe.

2.2.5 FE 1 – Nistkästen für Feldsperling

Durch den zukünftigen Abbau wird ein Brutplatz des Feldsperlings betroffen. 1 weiterer Brutplatz auf der Erweiterungsfläche bleibt erhalten (Lage am Südrand: Baum"allee" an der Landesstraße).

1 Revier ist zu ersetzen: Aufhängen von 3 Nistkästen im umliegenden Baumbestand (s. Plan "Maßnahmen Artenschutz").

2.2.6 HÄ 1 – Habitate für Hänfling und Baumpieper

Im Zuge des zukünftigen Abbaus werden 2 Reviere des Bluthänflings und 1 Revier des Baumpiepers betroffen. Für diese Reviere werden Ersatzhabitate geschaffen.

- Auflichten des geschützten Gehölzbiotops am Westrand des Steinbruchs für Bluthänfling und Baumpieper (ehemalige Wacholderheide, heute nur noch Magerrasenfragment).
 Die Maßnahmenfläche wird auch als Habitat für die Zauneidechse hergerichtet (s. Kapitel 2.2.2).
 Zusätzliche Maßnahme für die Vogelarten: Zeitnahes Ausschlagen der Fichten im nördlich angrenzenden
 Wäldchen.
- Pflanzung einer Schlehenhecke (Länge 100 m, Breite 5 m) als zusätzlicher Brutstandort für den Bluthänfling.
 - Standort: Nordostrand des Steinbruchs, hier existieren aufgrund fehlender Gehölze noch Brutstandorte des Bluthänflings.

Die weitere Pflege bestimmt das Monitoring.

Ziel ist, die vorhandenen Populationen bis Vorhabensende zu erhalten:

- Bluthänfling mind. 4 Brutpaare im/am Steinbruch
- Baumpieper mind. 3 Brutpaare im/am Steinbruch

Beide Arten sind Zielarten der Rekultivierungsplanung, sie werden über das Abbauende hinaus Lebensräume in der renaturierten Abbaustätte vorfinden.



2.2.7 TF 1 – Nistkasten für Turmfalke

Dem Turmfalken soll ein langfristig nutzbarer Brutplatz angeboten werden. Bislang waren die Brutvorkommen im Steinbruch +/- unregelmäßig, abhängig von (möglicherweise suboptimalen bzw. kurzfristigen) Standorten an Fels oder Werk.

Standort: möglichst hoch (Mindesthöhe 5 m), störungsfrei, süd- oder ostexponiert; im Werksbereich z.B. am First von Lager- oder Fahrzeughalle (s. Plan "Maßnahmen Artenschutz": 2 mögliche Standorte).

2.2.8 FRP 2 – Jährliches Brutplatzangebot

Ein ausreichendes Brutplatzangebot für das kommende Jahr bzw. ggf. für mehrere Jahre wird vorab festgelegt. Das Bruthabitat für 2019 ist im Plan "Maßnahmen Artenschutz" dargestellt.

Es handelt sich um das bestehende Brutgebiet im Nordosten auf der Verfülloberfläche, das noch einige Jahre bis zur Rekultivierung bestehen bleiben soll. Es enthält auch das wertvolle Laichgewässer Nr. 4.

Fällt das Habitat im Nordosten weg, ist es an anderer Stelle zu ersetzen (z.B. frisch aufgefüllte Oberflächen, Abräumflächen im Vorlauf zum Abbau).

Anforderungen an das jeweilige Habitat:

- Mindestgröße 1 ha, vegetationsarm, weitgehend ungestört (wenig innerbetrieblicher Verkehr), vegetationsarm, vorteilhaft: Gewässernähe).

Ziel ist, die Art parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten (mind. 1 Brutpaar).

2.3 Monitoring

Zur Überprüfung des Maßnahmenerfolgs wird alle 3 Jahre ein Monitoring durchgeführt. Das Monitoring umfasst folgende Untersuchungen (3 Termine April bis Juni):

- Amphibien / Laichgewässer
- Zauneidechsen in bestehenden und geplanten Habitaten
- Vögel im / am Steinbruch: v.a. Feldlerche, Sperlinge, Goldammer, Bluthänfling, Baumpieper, Turmfalke, Flussregenpfeifer + andere wertgebende Arten (v.a. Rote Liste Baden-Württemberg).

Start der Untersuchungen ist das Jahr 2021.



3 Prüfung der Verbotstatbestände

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) BNatSchG (2017)

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)"

ist mit Verwirklichung der Steinbrucherweiterung nicht erfüllt für folgende Arten(gruppen):

- die im Kapitel 1.2 genannten Arten, da sie im UG keinen geeigneten Lebensraum vorfinden können.
- die im Kapitel 1.3 genannten Arten, da sie im UG nicht nachgewiesen wurden bzw. nicht betroffen werden
- im Kapitel 1.4 genannte Vogelarten ohne Prüfprotokoll, da ihre Brutplätze zu weit entfernt sind oder sie nur sporadisch oder als Nahrungsgäste in großräumigen Nahrungshabitaten vorkommen.
- im Kapitel 1.5 genannte Arten mit Prüfprotokoll; Verbotstatbestände können durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeräumt werden:
 - Kreuzkröte: CEF-Maßnahme "Jährliches Laichgewässerangebot" und Vermeidungsmaßnahme "Schonen von Laichgewässern während der Laichzeit".
 - Zauneidechse: Vermeidungsmaßnahmen "Erhaltung und Pflege bestehender Habitate" sowie "Umsiedeln von Zauneidechsen", CEF-Maßnahme "Erstellung von Ersatzhabitaten".
 - Vögel allgemein: Vermeidungsmaßnahme "Baufenster": Abräumen von Bruthabitaten nur außerhalb der Brutzeit..
 - Feldlerche: Vermeidungsmaßnahme "Vermeidung zusätzlicher Kulissen am Steinbruchrand", CEF-Maßnahme "Ersatzhabitate: Brachflächen".
 - Haussperling: CEF-Maßnahme "Ersatzbrutplätze: Nistkästen".
 - Feldsperling: CEF-Maßnahme "Ersatzbrutplätze: Nistkästen".
 - Bluthänfling, Baumpieper: CEF-Maßnahme "Erstellung von Ersatzhabitaten".
 - Turmfalke: CEF-Maßnahme "Ersatzbrutplatz: Nistkasten".
 - Flussregenpfeifer: CEF-Maßnahme "Jährliches Brutplatzangebot" und Vermeidungsmaßnahme "Schonen von Brutplätzen während der Brutzeit"
 - Fledermäuse: Vermeidungsmaßnahme "Kartierung von Vorkommen im Aussiedlerhof".



Die Goldammer wird mit den Maßnahmen zum Bluthänfling und zur Zauneidechse abgedeckt.

In den Prüfprotokollen (s. Anlage 1) ist dargestellt, dass die Verbotstatbestände (insbesondere Habitatvernichtung und Tötung) nicht erfüllt werden.

Ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG wird nicht notwendig.



BAU-UNION GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG: Erweiterung des Steinbruchs Ettenberg

UVP – Artenschutzprüfung Anlagen

Anlage 1:

Prüfprotokolle



Kreuzkröte

ia. Di	irch das vornabei	i betronene Art:			
Kreuz	kröte (<i>Bufo calan</i>	nita)			
Europ	äische Vogelart:		Art des Anhangs IV:	\boxtimes	
2a. Scl	nutz und Gefährd	ungsstatus			
Rote	Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:		
		3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)		
Erhal	tungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg		
		⊠günstig	☐günstig		
		☐ungünstig/unzureichend	⊠ungünstig/unzureichend		
		ungünstig/schlecht	ungünstig/schlecht		
		□unbekannt	unbekannt		
3: Cha	rakterisierung de	r betroffenen Tierart			
3.1	Lebensraumansp	prüche und Verhaltensweisen			
	Kreuzkröte: Typis	sche Art der Abbaustätten oder ähr	nlicher Lebensräume (offen, mind. teilweise		
	vegetationsarm).	Grabbares Material von Vorteil (Tag	ges-, Winterverstecke).		
	Laichgewässer oft	flache Pioniergewässer, vegetations	sarme Tümpel, die sich schnell erwärmen und	l an denen	
	keine Konkurrenz	durch andere Arten vorkommt (Ar	npassung an nicht ausdauernde Gewässer). D	ie Art kann	
	zwischen April und	d Juli demnach mehrmals Ablaiche	n; schnelle Larvalentwicklung.		
	Ursprünglich Bew	ohnerin der Flussauen mit starker I	Dynamik: Pioniergewässer durch Überschwen	nmungen	
	und Materialumlag	rungen. Heute, nach Verbau vieler Fließgewässer liegen in Abbaustätten z.T. noch gute			
	Fortpflanzungsbed	lingungen vor.	or.		
	Als "Steinbruchart	" rel. unempfindlich gegen den bet	riebliche Störungen. Dynamische		
	Lebensraumveränd	derungen kommen den Habitatansp	orüchen der Art entgegen.		
	Mobile Art: Aktion	nsradius < 1 km, bis 300 m/Nacht,	Ausbreitungswanderungen > 5 km (Artenste	eckbrief	
	NRW).				
3.2	Verbreitung im U	J ntersuchungsraum: 🛚 nachgew	riesen	h	
	Amphibienvorkon	nmen im Untersuchungsgebiet beso	chränken sich auf den Steinbruch. Hier komm	nen 2017 ca.	
	40 kleinere und gre	ößere Gewässer verschiedener Aus	prägung vor: Es handelt sich um Wagenspure	enkomplexe,	
	kleine Tümpel, ber	wachsenen oder durchflossenen We	eiher. Es überwiegen vegetationsarme, nicht s	ständig was-	
	serführende Klein	gewässer. Die bedeutendsten Laich	gewässer sind die Gewässerkomplexe 2 (Abb	ausohle	
	Nordost), 3 (Stein	oruchzentrum) und 4 (Verfülloberf	läche im Norden).		
	2017 wurde ab Ma	i abgelaicht, bevorzugt in Gewässe	r, die noch nicht durch Quappen der Erdkröt	te belegt wa-	
	ren; bevorzugt auc	h in sehr flache austrocknungsgefä	hrdete Gewässer. Tiefere Gewässer werden e	rst im Som-	
	mer belegt. Ab Jur	ni (keine Erdkröten mehr im Steinb	ruch) neuerliche Belegung von Laichgewässer	rn.	



3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
	Lokale Population = Steinbruch Ettenberg. Sehr wahrscheinlich bestehen Austauschmögl	ichkeiten z	u anderen			
	Abbaustätten der in der näheren Umgebung ("Breite Egert", "Bloßbühl", alter Steinbruch	östl. Horg	gen), die			
	aber häufig trocken fallen. Für diese Gebiete sind Vorkommen in der Landesweiten Arten	ıkartierung	(LAK			
	BW) dokumentiert.					
	Es wird von einer rel. großen Population ausgegangen (60-80 Adulte, Schätzung 1996, 2009 und					
	2017 bestätigt).					
	Erhaltungszustand Kreuzkröte im Steinbruch 2017– günstig , da großes Angebot an geeig	gneten Laic	hgewäs-			
	sern.					
3.4	Kartografische Darstellung					
	s. Plan "Rote Liste-Arten 2"					
4: Pro	ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSc	chG (bau-	, anlage-			
und b	petriebsbedingt)					
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-					
	ten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o-	⊠ ja	nein			
	der zerstört?					
	Durch die Abbauerweiterung in die Ackerflächen im Süden und Osten wird die Kreuz-					
	kröte nicht betroffen (keine Laichgewässer oder bedeutenden Überwinterungsgebiete).					
	Die Art ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten.					
	Die Amphibienvorkommen haben sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne					
	unterstützende Maßnahmen erhalten. Zukünftig sollen die vorhandenen Populationen					
	durch ein "Wanderbiotopkonzept" unterstützt werden.					
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt	☐ ja	⊠ nein			
	oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-					
	ten vollständig entfällt?					
	Essentielle Landlebensräume (Nahrungshabitate, Winterverstecke) sind deckungsgleich					
	mit der Fortpflanzungsstätte "Steinbruch" (s. a)). Mit der Erweiterung (monotone					
	Ackerfläche) werden keine essentiellen Habitate betroffen.					
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens-	☐ ja	nein			
	wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?					
	Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen					
	Störungen vor.					
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein			
	- Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laich-					
	zeit (April bis September, s. Maßnahme KK 1, Kap 2.1)					
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu-	⊠ ja	nein			
	lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)					



	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	☐ ja	nein
	Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		
	Hier bestehen Prognoseunsicherheiten. Das Kreuzkrötenvorkommen hat sich im Stein-		
	bruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende Maßnahmen erhalten.		
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge-	⊠ ja	nein
	währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?		
	Zukünftig sollen die vorhandenen Populationen durch ein "Wanderbiotopkonzept" un-		
	terstützt werden: Es werden jährlich ausreichend Fortpflanzungsgewässer zur Verfügung		
	gestellt (witterungsbedingte Abweichungen, z.B. in Trockenjahren, sind, wie in der Na-		
	tur auch, erlaubt), s. Maßnahme KK 2, Kap 2.2.1.		
	Die Art wird in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt (Herstellung von Laichgewäs-		
	sern). Ziel ist, die Kreuzkrötenpopulation parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende		
	vor Ort zu erhalten.		
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Be-		
	schreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	Nein nein
	Durch das Abbauvorhaben in Ackerfläche wird die Kreuzkröte nicht betroffen (keine		
	Laichgewässer oder bedeutenden Überwinterungsgebiete vorhanden).		
	Tötungen im Abbau- und Verfüllbetrieb sind naturgemäß nie völlig auszuschließen, wer-		
	Tötungen im Abbau- und Verfüllbetrieb sind naturgemäß nie völlig auszuschließen, werden aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen		
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen		
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbe-	☐ ja	∑ nein
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb.	☐ ja	⊠ nein
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verlet-	☐ ja	⊠ nein
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja	⊠ nein
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tö-	□ ja □ ja □	⊠ nein
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos.	,	
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos. c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	,	
Der V	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos. c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laich-	,	
Der V 4.3	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos. c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laichzeit (März bis September, s. Maßnahme KK 1, Kap 2.1)	⊠ ja	nein
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos. c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laichzeit (März bis September, s. Maßnahme KK 1, Kap 2.1) erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	⊠ ja	nein
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos. c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laichzeit (März bis September, s. Maßnahme KK 1, Kap 2.1) Terbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	⊠ ja ja	☐ nein
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos. c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laichzeit (März bis September, s. Maßnahme KK 1, Kap 2.1) erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	⊠ ja ja	☐ nein
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos. c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laichzeit (März bis September, s. Maßnahme KK 1, Kap 2.1) erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	⊠ ja ja	☐ nein
	den aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Arten sind in der rel. gewässerarmen Umgebung auf die Steinbruchgewässer angewiesen. Sie profitieren vom Steinbruchbetrieb. b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Erweiterungsvorhaben bringt keine Veränderung des Status-Quos bez. des Tötungsrisikos. c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? - Schonen jährlich zur Verfügung stehender Laichgewässer (s. 4.1 g) während der Laichzeit (März bis September, s. Maßnahme KK 1, Kap 2.1) Terbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen	⊠ ja ja	☐ nein



Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"
5 Faz	it
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen wer-
	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	☐ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig
	erfüllt – weiter mit Punkt 5.2
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen
	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt
	– Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vor-
	haben bzw. Planung ist zulässig.

Zauneidechse

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Zauneidechse (Lacerta agilis)					
Europ	Europäische Vogelart: Art des Anhangs IV:				
2. Sch	utz und Gefährdung	gsstatus			
Rote	Liste Status	Deutschland		Baden-Württemberg:	
		V (Vorwarnliste)		V (Vorwarnliste)	
Erhal	tungszustand	Lokale Population		Baden Württemberg	
		□günstig		günstig	
		⊠ungünstig/unzureichend		⊠ungünstig/unzureichend	
		ungünstig/schlecht		ungünstig/schlecht	
		unbekannt		unbekannt	
3: Cha	rakterisierung der l	petroffenen Tierart			
3.1	Lebensraumanspri	üche und Verhaltensweisen			
	Habitat trocken-war	m, strukturreich mit vegetationsa	ırmen Stellen	zum Aufheizen und Versteckmöglichke	iten
	(Gesteinsspalten, Er	dlöcher, dichtere Vegetation o.ä.); essentiell: g	rabbares Substrat für die Eiablage.	
	Minimumareal 3-4 h	a/Population; ganzjährig genutz	t; mobile Art	(bis 4 km/ Jahr wandernd, Artensteckbi	rief
	NRW).				
	Winterruhe Oktober	r-März, Eiablage ca. Juni; Jungtie	re ab August	(Artensteckbrief NRW).	



	Typische Art für Abbaustätten, insbesondere in reiferen Stadien, trockener Raine, lückiger Brachen; bei zu starker Sukzession zurückgehend.				
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum:				
	Der Steinbruch ist durch die Zauneidechse nur dünn besiedelt (kleine Population). Ihr Vorkommen be-				
	schränkt sich auf kleinflächige, reife Habitate am südöstlichen und westlichen Steinbruchrand.				
	Andere untersuchte Steinbruchteile sind noch zu jung, zu isoliert gelegen oder weisen ungünstiges Substrat auf				
	(steile Schotterhänge).				
	Die Erweiterungsflächen spielen als Lebensraum für die Zauneidechse keine Rolle.				
	Besiedelte Teilhabitate im Steinbruch sind:				
	- A = Östlicher Südrand: Reife Steinbruchvegetation (Felsrasen), Steinhäufen, randl. Gehölze, wenig				
	grabbares Material.				
	- $\mathbf{E} = \text{Wegb\"{o}}$ schung am rekultivierten Acker (Westrand): Noch junger Bestand (magerwiesenartig,				
	grasig), nur schmale Ausbildung, Substrat geschüttet (grabbar), Nachweis der Zauneidechse im südlichs-				
	ten Abschnitt (nahe Habitat F); vollständige Besiedlung für die Zukunft zu erwarten.				
	- \mathbf{F} = Kleiner Magerrasen im westlichen Werksbereich: Sehr kleine Fläche (Magerrasen, einzelne Büsche,				
	Steinhäufen) zwischen Betriebsstraßen.				
	Außerhalb des Steinbruchs wurde nur 1 Vorkommen nachgewiesen:				
	- Waldrand Hintalklinge NW benachbart zum Steinbruch: 3-5 m breiter Waldsaum, südexponiert,				
	mit Trockenzeigern, strukturreich (offen / bewachsen, ehem. Holzlager).				
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
	Lokale Population = Steinbruch Ettenberg + Waldrand Hintalklinge. Die nächsten bekannten Vorkommen				
	liegen in kleineren Steinbrüchen der Umgebung ("Breite Egert" 600 m nördlich, "Bloßbühl" 1 km nördlich).				
	Weitere Vorkommen sind auch für das Eschachtal auf Höhe des Steinbruchs anzunehmen (400 m westlich).				
	$Erhaltungszustand \ im \ Steinbruch \ 2017-ung \"{u}nstig/unzureichend: \ Nur \ kleine \ Population \ in \ rel. \ kleinem \ Habi-length \ Abbert \ Population \ in \ rel. \ kleinem \ Habi-length \ Population \ in \ rel. \ kleinem \ Habi-length \ Population \ in \ rel. \ kleinem \ Habi-length \ Population \ in \ rel.$				
	tat, ausbaufähig.				
3.4	Kartografische Darstellung				
	s. Plan "Rote Liste-Arten 2"				
4: Pro	gnose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage-				
und b	etriebsbedingt)				
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-				
	ten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o- 🔲 ja 🔲 nein				
	der zerstört?				
	Durch die Steinbrucherweiterung in die Ackerfläche wird die Zauneidechse nicht betrof-				
	fen.				
	Durch den zukünftigen Abbau in Richtung Osten werden aber Teilhabitate am Ostrand				
	des aktuellen Steinbruchs betroffen: Teile von Habitat A (500 m²).				
	Die kleinen Habitate E und F (zusammen 900 m²) sowie der größere Teil von A				
	(1.000 m²) sind durch zukünftigen Steinbruchbetrieb nicht tangiert, können so in den				



Rekultivierungsplan übernommen werden. Habitat E kann nach Norden weiter entwickelt werden (Böschung zwischen rekultiviertem Acker und Betriebsstraße: 2.400 m²).		
b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt	☐ ja	⊠ n
oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-	□ ја	
ten vollständig entfällt?		
Vgl. a), Nahrungshabitate werden von Fortpflanzungsstätten nicht unterschieden.		
		<u> </u>
c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens	- ∐ ja	⊠ n
wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?		
Über die in a) genannten Wirkungen treten durch das Erweiterungsvorhaben keine über		
das bestehende Maß hinausgehende Störungen auf (etwa zusätzlicher Verkehr auf Be-		
triebsstraßen).		
d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	n
- Erhaltung und ggf. Pflege bestehender Habitate der Zauneidechse (s. Maßnahme ZE		
1, Kap 2.1): E, F, Südteil von A.		
e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu	- 🛛 ja	
lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)		
f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	☐ ja	X n
Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		
Beim geplanten weiteren Abbau reduziert sich die Habitatfläche im Steinbruch		
g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge-	- 🛛 ja	n
währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?		
Für beanspruchte Teilhabitate (500 m²) werden Ersatzhabitate geschaffen. Es handelt		
ich um		
den Erhalt und die Entwicklung der Böschung zwischen rekultiviertem Acker und		
der Betriebsstraße (rund 2.400 m²).		
die Revitalisierung des Magerrasenfragments (§33-Biotop) am Westrand des Stein-		
bruchs (1.500 m²).		
s. Maßnahme ZE 3, Kap 2.2.2.		
Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten. Die Zauneidechse		
ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebens-		
räume in der renaturierten Abbaustätte vorfinden.		
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Be-		
schreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	⊠ n
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	, in the second	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	∑ ja	n
Durch den Abbau des Habitats A (teilweise) können Individuen getötet werden.	•	
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verlet-	ja	N n
zungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<u> </u>	_



	Die Steinbrucherweiterung bringt für die Tiere keine Veränderung des Status-Quos bez.				
	des Tötungsrisikos (z.B. Überfahren an Betriebsstraßen).				
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein		
	Die Tiere im betroffenen Bereich sollen abgesammelt werden (s. Maßnahme ZE 2,				
	Kap 2.1). Dadurch können Tötungen weitestgehend minimiert werden. Für die Maß-				
	nahme "Fangen und Umsiedeln" muss nach dem neuen BNatschG 2017 keine arten-				
	schutzrechtliche Ausnahme beantragt werden (Maßnahme "Absammeln" dient hier dem				
	Artenschutz).				
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	⊠ nein		
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	☐ ja	nein		
	und Wanderzeiten erheblich gestört?				
	Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen				
	Störungen vor.				
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein		
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	⊠ nein		
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"				
5 Faz	it				
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-	N 0 1			
	Onter berucksichtigung der wirkungsprognose und/oder der vorgesenenen CEr-	-Maisnanr	nen wer-		
	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	-Maisnahr	nen wer-		
		-Maisnahr	nen wer-		
	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	-Maisnahr	nen wer-		
5.2	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG icht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig				
5.2	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☑ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig ☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2	Maßnahr	men		
5.2	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☑ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig ☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-	Maßnahr	men		
5.2	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☑ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig ☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FR	Maßnahr FH-RL) nic	men cht erfüllt		
5.2	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☐ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig ☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FI – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	Maßnahr FH-RL) nic	men cht erfüllt		



Feldlerche

ı. Du	rcn das vornaben	betrollene Art:			
Feldle	erche (<i>Alauda arve</i>	ensis)			
Europ	öäische Vogelart:	⊠ Art o	des Anhangs IV:		
2. Sch	utz und Gefährdu	ngsstatus			
Rote	Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:		
		3 (gefährdet)	3 (gefährdet)		
Erhal	tungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg		
		günstig	☐günstig		
		⊠ungünstig/unzureichend	ungünstig/unzureichend		
		ungünstig/schlecht	⊠ungünstig/schlecht		
		unbekannt	unbekannt		
3: Cha	arakterisierung de	r betroffenen Tierart			
3.1	Lebensraumansj	prüche und Verhaltensweisen			
	Zugvogel (bzw. K	urzstreckenzieher); Habitat offene (wen	ig Gehölze) Acker- und Grünlandflächen, vorzugs-		
	weise mit extensiv	er Nutzung während der Brutzeit (höhe	rer Bruterfolg). Abstand zu Kulissen wichtig (benö-		
	tigt wird übersicht	liches Gelände) mind. ca. 150 m. Nestst	andort: bevorzugte Vegetationshöhe 15-20 cm, z.B.		
	junges Getreide, Brachflächen; häufig 2 Jahresbruten (SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfas-				
	sung der Brutvögel Deutschlands).				
	Reviergröße bei hoher Brutdichte in Optimalgebieten (Mitteleuropa) bei ca. 1 ha (abgeleitet nach HÖLZIN-				
	GER: Die Vögel I	BW), bei schlechterer Biotopqualität höh	ner.		
	Abbaustätten kom	nmen im Regelfall nicht als Brutplatz in I	Frage. Dagegen wirkt sich der Abbaubetrieb nicht		
	störend auf benac	hbarte Reviere aus: Eigene Beobachtung	gen belegen Singflüge über benachbarten Abbauge-		
	bieten, Nutzung v	on ruderalen Randstreifen als Nahrungs	habitat und Verstecke, Ansitzen auf Begrenzungs-		
	zäunen.				
	Heimzug i.d.R. ab	März, Brutzeit: April-August, Wegzug a	ıb August		
3.2	Verbreitung im 1	U ntersuchungsraum: 🛛 nachgewieser	n Dotentiell möglich		
	Verbreiteter Bruty	rogel auf den Ackerflächen: Im Gesamt-	UG 2017 38 Reviere . Die Bestände sind vergleich-		
	bar mit Kartierungsergebnissen aus 2009.				
	Auf der Erweiterung wurden 2 Reviere festgestellt, auf der unverritzten Restabbaufläche (noch Acker) 1 Re-				
	vier.				
	Im rekultivierten S	Steinbruchteil haben sich wiederum 2 Re	viere neu angesiedelt.		
3.3	Abgrenzung und	Bewertung des Erhaltungszustande	s der lokalen Population		
	Lokale Population	= TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraun	n "Oberer Neckar".		
	Durch hohen Ant	eil von Ackerland ist die Art hier noch r	el. häufig (401-1.000 Reviere pro TK25-Blatt (132		
	km², nach ADEB	AR 2014).			



	Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als				
	50 %). Ähnlich dürfte es sich auch, trotz noch vergleichsweise hoher Bestandszahlen, im UG verhalten: Auch				
	hier intensive Landwirtschaft (Gefährdungsursache).				
	Erhaltungszustand im UG 2017 – ungünstig/unzureichend.				
3.4	Kartografische Darstellung				
	s. Plan "Rote Liste-Arten 1"				
4: Pro	gnose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSc	hG (bau-,	anlage-		
und b	etriebsbedingt)				
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-				
	ten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o-	⊠ ja	nein		
	der zerstört?				
	Auf der Erweiterungsfläche und der Restabbaufläche sind 3 Lerchenreviere von 38 im				
	Gesamt-UG betroffen.				
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt	☐ ja	⊠ nein		
	oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-				
	ten vollständig entfällt?				
	Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle nicht von				
	den Fortpflanzungsstätten getrennt.				
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens-	☐ ja	⊠ nein		
	wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?				
	Mind. 35 Reviere bleiben bestehen. Störungen durch den benachbarten Abbaubetrieb				
	sind unerheblich, da die Art auch in der Nähe aktiver Abbaustätten nachgewiesen wird,				
	wenn die Randstrukturen niedrig bleiben (keine Baumreihen / Baumhecken), Randwälle				
	mit Ruderalvegetation werden von der Art gerne mitgenutzt (eigene Beobachtungen).				
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein		
	- Schonung der verbleibenden Landwirtschaftsflächen durch Vermeidung von zusätzli-				
	chen hohen Kulissen (Sichtschutzpflanzungen) am entstehenden Vorhabensrand. Damit				
	bleibt der offene Charakter der Landschaft erhalten (s. Maßnahme FL 1, Kap 2.1).				
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu-	⊠ ja	nein		
	lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)				
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	☐ ja	nein		
	Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?				
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge-	⊠ ja	nein		
	währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?				
	Die Lerchenreviere müssen ersetzt werden: Einrichtung von Bracheflächen an Ackerflä-				
	chen der näheren Umgebung (s. Maßnahme FL 2, Kap 2.2.3). Bei Standortwahl ist ge-				
	nügender Abstand zu höheren Gehölzen (mind. 100 m) zu beachten, Muldenlagen sind				



	zu vermeiden. Bracheflächen (auch an wechselnder Stelle möglich) werden bis Vorha-				
	benende vorgehalten.				
	Auch im Rahmen der Rekultivierung entstehen wieder Ackerflächen (Teilverfüllung),				
	die von der Feldlerche besiedelt werden können. Ziel ist die Erhaltung der Population				
	vor Ort (5 Brutpaare innerhalb genehmigter Steinbruchfläche, ersatzweise zusätz-				
	liche Reviere in der näheren Umgebung).				
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Be-				
	schreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.				
Der V	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	⊠ nein		
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	⊠ nein		
	Zugvogel: Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit.				
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verlet-	ja	⊠ nein		
	zungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?				
	Die Steinbrucherweiterung bringt für die Tiere keine Veränderung des Status-Quos bez.				
	des Tötungsrisikos.				
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	∑ ja	nein		
	- Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abräumen der jeweils zum				
	Abbau vorgesehenen Flächen im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).				
Der V	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		⊠ nein		
	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	☐ ja	⊠ nein		
Der V 4.3		□ ja □ ja			
	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-				
	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?				
	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen				
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.	□ ja	⊠ nein		
4.3 Der V	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	⊠ nein		
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"	☐ ja	⊠ nein		
4.3 Der V 4.4	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"	☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja	□ nein □ nein ⋈ nein		
4.3 Der V 4.4 5 Faz	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz" it	☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja	□ nein □ nein ⋈ nein		
4.3 Der V 4.4 5 Faz	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz" it Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-	☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja	□ nein □ nein ⋈ nein		
4.3 Der V 4.4 5 Faz	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz" it Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF- den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja	□ nein □ nein ⋈ nein		
4.3 Der V 4.4 5 Faz	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? 7erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz" it Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF- den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ich nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig	☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ haßnahı	nein nein nein men wer-		
4.3 Der V 4.4 5 Faz 5.1	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz" it Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF- den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG inicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig erfüllt – weiter mit Punkt 5.2	□ ja □ ja □ ja □ ja □ Maßnahr	nein nein nein nein men wer-		
4.3 Der V 4.4 5 Faz 5.1	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Zerbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz" it Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF- den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG incht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-	□ ja □ ja □ ja □ ja □ Maßnahr	nein nein nein nein men wer-		
4.3 Der V 4.4 5 Faz 5.1	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz" it Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF- den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG icht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig crfüllt – weiter mit Punkt 5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- ind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FI	☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ Maßnahı ☐ H-RL) nice	nein nein nein nein nein		



Haussperling

1. Du	I. Durch das Vorhaben betroffene Art:				
Hauss	sperling (Passer do	mesticus)			
Europ	äische Vogelart:	⊠ A	Art des Anhangs IV:		
2. Sch	utz und Gefährdun	gsstatus			
Rote	Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:		
		V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)		
Erhal	tungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg		
		⊠günstig	□günstig		
		ungünstig/unzureichend	⊠ungünstig/unzureichend		
		ungünstig/schlecht	ungünstig/schlecht		
		unbekannt	unbekannt		
3: Cha	rakterisierung der l	betroffenen Tierart			
3.1	Lebensraumanspr	üche und Verhaltensweisen			
	Brutplätze an Gebäu	aden: Ausgesprochener Kulturfolge	er in dörflichen und städtischen Siedlungen (a. Innen-		
	städte, Industriegebi	iete, Grünanlagen mit Gebäuden);	auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B.		
	Feldscheuern, Aussi	edlerhöfe). Höchste Dichten (= H	öhlen-/Nischen-/Nahrungsreichtum) in bäuerlich ge-		
	prägten Dörfern mit	t lockerer Bebauung und Tierhaltur	ng sowie Altbauviertel mit Gärten. Ergiebige Nahrung	s-	
	quellen werden bis	> 1 km vom Nistplatz entfernt ang	geflogen Parks (SÜDBECK et al. 2005, HÖLZINGER		
	2001).				
	Höhlen- oder Nisch	enbrüter, selten Freibrüter: Nest vi	ielgestaltig, an Gebäuden z.B. im Dachtraufbereich,		
	Nistkästen, Efeubev	vuchs etc.); nicht zu hoch; auch im	Gebäudeinnern (Ställe, Hallen etc.); Kolonie- oder Eis	1-	
	zelbrüter; 2-4, meist	3 Jahresbruten (SÜDBECK et al. 2	2005).		
	Standvogel: Eiablage	e ab Ende März bis Anfang August	t, Nestbau (kugelförmig) i.d.R. ab April, Erstbrut v.a.		
	Mitte / Ende April,	Jungvögel i.d.R. ab Mitte Mai (SÜI	DBECK et al. 2005, HÖLZINGER 2001).		
3.2	Verbreitung im Ur	ntersuchungsraum: 🛛 nachgewie	esen		
	Mind. 16 Brutrevier	e im Untersuchungsgebiet (UG): Ü	berwiegend an Aussiedlerhöfen, daneben im Gewerbe	:-	
	gebiet. Auf der Erw	eiterungsfläche werden davon mind	d. 3 Brutreviere betroffen (Aussiedlerhof).		
3.3	Abgrenzung und I	Bewertung des Erhaltungszustar	ndes der lokalen Population		
	Lokale Population =	= TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturr	raum "Oberer Neckar".		
	Durch rel. hohen Ar	nteil an Siedlungsfläche (Neckartal!	!) ist die Art hier im Bundesvergleich leicht überdurch-		
	schnittlich häufig (1	.001-3.000 Reviere pro TK25-Blatt	t (132 km², nach ADEBAR 2014).		
	Im Untersuchungsg	ebiet ist der Haussperling durch de	en hohen Anteil an Gehöften überdurchschnittlich ver-		
	breitet (7 Rv. / km²)).			
	Es resultiert daraus	ein günstiger Erhaltungszustand d	der Population (ausreichend Brutplätze in älteren (oder		
	verlassenen) Gehöft	en; attraktive Nahrungsflächen z.B	3. Ruderalfluren an Gehöften, Gewerbegebiet (Bauflä-		
	chen) und Steinbruc	:h.			



	Der Bestandstrend ist landes- und bundesweit abnehmend, sowohl lang- als auch kurzfrist	tio Gefähr	dunosur-
	sachen: Weniger für Brut geeignete Gebäude nach Abriss / Sanierung, Verlust von Nahru		Ü
	lungsbereich, Intensivierung der Landwirtschaft (Angaben aus: Rote Liste Baden-Württem	O	iiii oica
3.4	Kartografische Darstellung		
3.4	s. Plan "Rote-Liste-Arten 1"		
1. D#c	gnose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSc	phC (ban	anlago
	petriebsbedingt)	ing (bau-	, amage-
	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-		
4.1			
	ten (\$44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	<u> </u>	
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o-	⊠ ja	nein
	der zerstört?		
	Auf Erweiterung sind mind. 3 Brutreviere von mind. 16 im Gesamt-UG betroffen.	<u> </u>	5 7 ·
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt	☐ ja	⊠ nein
	oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-		
	ten vollständig entfällt?		
	Durch die Steinbrucherweiterung werden mit den betroffenen Äckern keine essentiellen		
	Nahrungsflächen beseitigt. Auch Steinbruchflächen können als Nahrungsflächen genutzt		
	werden (nahrungsreiches Ödland).		
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens-	☐ ja	⊠ nein
	wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?		
	Mind. 13 Reviere bleiben bestehen. Der Mindestabstand zum geplanten Abbau beträgt		
	120 m (Pferdepension Albrecht). Dieser Abstand ist für die störungsunempfindliche Art		
	ausreichend.		
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	⊠ nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu-	⊠ ja	nein
	lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)		
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	☐ ja	∑ nein
	Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge-	⊠ ja	nein
	währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?		
	Für die betroffenen Brutplätze wird Ersatz angeboten: Aufhängen von Nistkästen: 2		
	"Spatzenhäuser" mit je 3 Brutplätzen (s. Maßnahme H 1, Kapitel 2.2.4). Aufhängorte:		
	Bevorzugt im Gewerbegebiet und/ oder am "Erdbeerhof". Hier sind die erforderliche		
	Siedlungsnähe und die Nähe zum Eingriffsort und zu bereits bestehenden Sperlingsvor-		
	kommen gegeben.		
	Sind von den heutigen Nutzern keine Kästen an Gebäuden gewünscht, werden die Käs-		
	ten an umliegenden Bäumen angebracht Aufhängort: < 10 m hoch, bevorzugt in Baum-		
	nähe.		



	Zeitpunkt der Maßnahme: Spätestens Im Winterhalbjahr vor dem Abriss des Aussiedler-		
	hofs.		
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Be-		
	schreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der V	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	□ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	nein 🔀
	Eine Tötung von Sperlingen bei Gebäudeabriss ist durch Einhalten der Bauzeitenrege-		
	lung vermeidbar (s. c)).		
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verlet-	☐ ja	□ nein
	zungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?		
	Über das in a) genannte Tötungsrisiko an den Brutplätzen besteht keine zusätzliche Tö-		
	tungsgefahr.		
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
	- Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abriss der Gebäude Aussied-		
	lerhof im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).		
Der V	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt		⊠ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	☐ ja	nein 🔀
	und Wanderzeiten erheblich gestört?		
	Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen		
	Störungen vor.		
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
Der V	Perbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt		□ nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"		
5 Faz	it		
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-	Maßnahn	nen wer-
	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	☑ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
		16.0	
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-	Maßnahn	nen
	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FF	H-RL) nic	ht erfüllt
	– Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	,	
	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FF	H-RL) erf	üllt – Vor-
	haben bzw. Planung ist zulässig.	,	



Feldsperling

1. Du	rcn das vornaben	betroffene Art:		
Felds	perling (Passer me	ontanus)		
Euroj	päische Vogelart:	⊠ Art	des Anhangs IV:	J
2. Sch	utz und Gefährdu	ngsstatus		
Rote	Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:	-
		V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)	
Erha	ltungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg	
		☐günstig	günstig	
		⊠ungünstig/unzureichend	⊠ungünstig/unzureichend	
		☐ungünstig/schlecht	☐ungünstig/schlecht	
		unbekannt	unbekannt	
3: Ch	arakterisierung de	r betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansp	orüche und Verhaltensweisen		
	Standvogel, im Wi	nter +/- im Umfeld des Brutgebiets, Ju	ngvögel ziehen auch weiter SW (HÖLZINGER: Die	2
	Vögel BWs); I.d.R	. Höhlenbrüter (sehr oft Nistkästen, dar	neben Spechthöhlen, Gebäude und sonstige, selten	
	Freibrüter), auch I-	Koloniebrüter. Optimalhabitat: Streuobs	twiesen u.a. reich strukturierte, höhlenreiche	
	Halbof-fenlandsch	aften (HÖLZINGER).		
	Revierdichten bei	entsprechendem Höhlenangebot (Käste	n, Baumhöhlen) bis > 50 Reviere/10 ha	
	(HÖLZIN-GER).	Gefährdung insbesondere durch Intens	sivierung der Landwirtschaft und Fehlen geeigneter	
	Nisthöhlen. Die A	rt spricht gut auf das Aufhängen von N	istkästen an.	
	Der Feldsperling g	gilt als lärmunempfindliche Art (BMVBS	S 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr).	
	Brutzeit: April-Au	gust (1-3 Jahresbruten)		
3.2	Verbreitung im U	J ntersuchungsraum: 🛛 nachgewieser	n potentiell möglich	_
	Im UG insgesamt	4 Brutpaare in älterem Baumbestand en	ıtlang der K 5541, davon je 1 Brutpaar an der Erwei-	-
	terung bzw. auf de	er Restabbaufläche (2009 2 Reviere im U	「G).	
3.3	Abgrenzung und	Bewertung des Erhaltungszustande	s der lokalen Population	_
	Lokale Population	= TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraur	n "Oberer Neckar"	
	Das TK-Blatt Rott	tweil und der Naturraum "Oberer Neck	ar" zeigen durchschnittliche Verbreitung des Feld-	
	sperlings (151-400	Reviere, ADEBAR 2014). Dies entspri	cht einer Brutdichte von 1-3 Revieren pro km² und	
	ca. der Brutdichte	im UG (1,7 Reviere / km²).		
	Der landesweite B	estandstrend ist abnehmend (kurzfristig	starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 $$ %).	
	Dies dürfte auch f	ür das TK-Blatt Rottweil und das UG a	nzunehmen sein (Intensivierung der Landwirtschaft,	
	stellenweise Zusan	nmenbrechen von Straßenbäumen):		
	Erhaltungszustand	im UG- ungünstig/unzureichend.		
3.4	Kartografische D	arstellung		_
	s. Plan "Rote Liste	e-Arten 1"		
	1			_



Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Auf der Restabbaufläche (Birnbäume an Feldweg) wird 1 von 4 Brutrevieren im Ge-	⊠ ja	nein
ten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Auf der Restabbaufläche (Birnbäume an Feldweg) wird 1 von 4 Brutrevieren im Ge-	⊠ ja	nein
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Auf der Restabbaufläche (Birnbäume an Feldweg) wird 1 von 4 Brutrevieren im Ge-	⊠ ja	nein
der zerstört? Auf der Restabbaufläche (Birnbäume an Feldweg) wird 1 von 4 Brutrevieren im Ge-	⊠ ja	nein
Auf der Restabbaufläche (Birnbäume an Feldweg) wird 1 von 4 Brutrevieren im Ge-		
·		
samt-UG betroffen.		
b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt	☐ ja	⊠ nein
oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-		
ten vollständig entfällt?		
Nahrungshabitate des Feldsperlings sind großflächig. Die vergleichsweise kleinen Ein-		
griffsflächen (= Äcker) besitzen als Nahrungshabitat nur geringe Bedeutung. Auch		
Steinbruchflächen können als Nahrungshabitat genutzt werden.		
c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens-	· 🔲 ja	□ nein
wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?		
Mit der Steinbrucherweiterung findet zusätzlich eine Annäherung an 2 bestehende Feld-		
sperlingsreviere an der K 5541 statt (neuer Mindestabstand: 15 m). Der geringe Abstand		
ist unerheblich: Feldsperlingsbruten an Rändern aktiver Steinbrüche sind bekannt.		
In der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (BMV, 2010) wird der Feldsperling als		
lärmunempfindliche Art angegeben. FLADE (1994) gibt Fluchtdistanzen von < 10 m an	ļ.	
(Reaktion auf eine sich offen annähernde Person).		
Es ist anzunehmen, dass das Brutreviere an der K 5541 im Vorhabensfalle nicht aufge-		
geben werden. Maßnahmen werden nicht notwendig.		
d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		∑ nein
e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu-	- 🛛 ja	nein
lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)		
f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	☐ ja	□ nein
Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		
g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge-	⊠ ja	nein
währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?		
Für den betroffenen Brutplatz wird Ersatz angeboten: Aufhängen von 3 Nistkästen im		
umliegenden Baumbestand (s. Maßnahme FE 1, Kapitel 2.2.5 und Plan "Maßnahmen		
Artenschutz").		
Zeitpunkt der Maßnahme: Vor Fällung der Bäume auf der Restabbaufläche.		
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Be-		
schreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
0 0 0 0		



Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	□ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	nein nein nein
	Eine Tötung von Sperlingen ist durch Einhalten der Bauzeitenregelung vermeidbar (s.		
	c)).		
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verlet-	☐ ja	⊠ nein
	zungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?		
	Über das in a) genannte Tötungsrisiko an den Brutplätzen besteht keine zusätzliche Tö-		
	tungsgefahr.		
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
	- Kein Abbau des Bruthabitats während der Brutzeit. Fällung der Birnbäume auf der		
	Restabbaufläche im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).		
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	⊠ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	☐ ja	nein 🔀
	und Wanderzeiten erheblich gestört?		
	Über die in 4.1 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen		
	vor.		
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	⊠ nein
4.4	Kartografische Darstellung		
	s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"		
5 Faz	it		
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF	-Maßnahn	nen wer-
	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	☑ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-	Maßnahn	nen
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Fl	H-RL) nic	ht erfüllt
	– Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Fl	FH-RL) erf	üllt – Vor-
	haben bzw. Planung ist zulässig.		



Goldammer

Schutz und Gefährdungsstatus	
2. Schutz und Gefährdungsstatus Rote Liste Status Deutschland V (Vorwarnliste) Erhaltungszustand Lokale Population Baden Württemberg günstig günstig günstig günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht ungünstig/schlecht ungünstig/schlecht unbekannt 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung. Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: nachgewiesen	
Rote Liste Status Deutschland V (Vorwarnliste) Lokale Population Baden-Württemberg □ günstig □ ungünstig/ unzureichend □ ungünstig/ schlecht □ unbekannt 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung. Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
V (Vorwarnliste)	
Erhaltungszustand Lokale Population Baden Württemberg □günstig □ungünstig / unzureichend □ungünstig/unzureichend □ungünstig/schlecht □unbekannt 3: Charakterisierung der betroffenen Tierart 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung. Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
□ ungünstig □ günstig □ ungünstig unzureichend □ ungünstig schlecht □ ungünstig schlecht □ ungünstig schlecht □ unbekannt □ unbekan	
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung. Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☐ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung. Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: □ nachgewiesen □ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung. Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ∑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch 	
Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung. Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung. Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
Essentiell sind Singwarten (Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: nachgewiesen potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	L
SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdu insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) Verbreitung im Untersuchungsraum: 🖂 nachgewiesen 🔲 potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	ıng
Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) Verbreitung im Untersuchungsraum: ⊠ nachgewiesen □ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
Brutzeit: ab März bis September (Oktober) (2-3 Jahresbruten möglich) 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ⊠ nachgewiesen □ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☐ potentiell möglich 2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
2017 häufiger Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet (UG): 21 Reviere, davon 8 Reviere im/am Steinbruch	
(2000: 6 Reviere im /am Steinbruch)	1
(2007. O Reviete IIII/ aiii Steinbrucii).	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Lokale Population = TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraum "Oberer Neckar"	
Wie auf den meisten TK-Blättern in Baden-Württemberg ist die Art im Blatt Rottweil mit 401-1.000 Revier	ren
vertreten (ADEBAR 2014). Dies entspricht einer Brutdichte von 3-7,5 Revieren pro km². Die Brutdichte in	m
UG beträgt 9 Rv. / km² und ist damit als überdurchschnittlich anzusehen. Dies liegt u.a. im Steinbruch (Te	eil-
flächen) und seinem Angebot an Brutgehölzen und Nahrungsflächen (Ruderalvegetation) begründet. Ähnli	che
"Ödländer" sind in der Kulturlandschaft selten geworden.	
Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %	o).
Dies dürfte auch für das TK-Blatt Rottweil anzunehmen sein, im UG ist die Bestandssituation hingegen no	och
positiv:	
Erhaltungszustand im UG- günstig (lokale Population im engeren Sinne: UG).	



	Kartografische Darstellung			
	s. Plan "Rote Liste-Arten 1"			
0	gnose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSc	ch G ((bau-	, anlage-
)	etriebsbedingt)			
Ī	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-			
	ten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
1	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o-	⊠ j	ja	nein
	der zerstört?			
	3 von 21 Ammernrevieren liegen auf der genehmigten Restabbaufläche, davon 2 am			
	südöstlichen Steinbruchrand ("Hecke") und 1 auf einem mit Birnbäumen, Sträuchern			
	und Langgras bestandenem Rain.			
	Auf den geplanten Erweiterungsflächen (Acker) kommt die Goldammer nicht vor.			
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt	□ j	ja	M nein
	oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-			
	ten vollständig entfällt?			
]	Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate werden im vorliegenden Falle nicht von			
	den Fortpflanzungsstätten getrennt.			
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens-	o j	ja	M nein
	wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?			
	13 Reviere außerhalb des Steinbruchs bleiben bestehen. Störungen durch den benach-			
	barten Abbaubetrieb sind unerheblich, da die Art direkt am Rand aktiver Abbaustätten			
	nachgewiesen wird.			
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	l j	ja	⊠ nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu-	⊠ j	ja	nein
	lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)			
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	⊠ j	ja	nein
	Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?			
	Die betroffenen Ammernreviere können zeitnah am neuen Abbaurand ersetzt werden.			
	Dort entstehen sukzessive neue Habitatmöglichkeiten (Steinbruchränder). Die neuen			
	Ränder entwickeln sich i.d.R. von selbst in geeigneter Weise (Ruderalfluren, Gehölzsuk-			
	zession). Zusätzliche Maßnahmen sind nicht notwendig.			
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge-	j	ja	nein
	währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?			
I	CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.			
	Die Goldammer ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende			



Der V	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	□ nein
	Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit.		
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verlet-	☐ ja	
	zungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?		
	Die Steinbrucherweiterung bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos.		
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
	- Kein Abbau besetzter Bruthabitate während der Brutzeit. Abräumen der jeweils zum		
	Abbau vorgesehenen Flächen im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).		
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	□ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		_
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	☐ ja	⊠ nein
	und Wanderzeiten erheblich gestört?		
	Siehe 4.1 c)		
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
Der V	rerbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	□ nein
4.4	Kartografische Darstellung: s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"		
5 Faz	it		
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF	-Maßnahn	nen wer-
	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	☐ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-	Maßnahr	men
5.2	Onter Derucksteinigung der wirkungsprognose und/oder der vorgesenenen i es-	· Waishain	iicii
	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 F.	FH-RL) nic	cht erfüllt
	– Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 F	FH-RL) erf	üllt – Vor-
	haben bzw. Planung ist zulässig.		



Bluthänfling

1. Durch das Vorhaben betroffene Art:				
Bluthänfling (Carduelis cannabina)				
Europäische Vogelart:			Art des Anhangs IV:	
	utz und Gefährdu			
Rote	Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:	
		3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)	
Erhal	tungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg	
		⊠günstig	günstig	
		ungünstig/unzureichend	ungünstig/unzureichen	đ.
		ungünstig/schlecht	⊠ungünstig/schlecht	
		unbekannt	unbekannt	
3: Cha	arakterisierung der	betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansp	rüche und Verhaltensweisen		
	Kurzstrecken- bzw	. Teilzieher; Bruthabitat: lockere (Gehölzbestände, z.B. Hecken, a. Einzelbä	ume, gerne Na-
	delbäume. Nahrun	gshabitat: Blüten- und samenreich	e Ruderalfluren / Säume.	
	Brutvorkommen a	uch siedlungsnah (z.B. Industrieb	rachen, Parkanlagen, SÜDBECK et al. 20	05) > wenig
	störanfällig.			
	Neststandort meis	t in dichtem Gebüsch, seltener am	Boden (SÜDBECK et al. 2005). In der V	Wahl des Brut-
	platzes ist die Art 1	el. anspruchslos (i.d.R. Hecken, a	uch in Nadelgehölzen). Hohe Brutdichter	ı durch Kolo-
	niebruten möglich.			
	Vergleichsweise gr	oßer Aktionsradius (Nahrungssuc	he in > 1.000 m vom Brutstandort, SÜD	BECK et al.).
	Wichtig sind kurzr	asige, samenreiche Vegetation als	Nahrungsflächen (z.B. extensives Grünla	nd, Brachen,
	Steinbruchvegetati	on).		
	Gefährdung insbes	sondere durch Intensivierung der l	Landwirtschaft / Ausräumen der Landsch	naft (Verlust von
	Hecken und Brach	flächen).		
	Die Art kommt zu	mindest als Nahrungsgast häufig i	n Steinbrüchen vor (Staudenfluren/Brach	nen!), als Brutvo-
	gel nur bei geeigne	ten Randgehölzen (dichtes Gebüs	ch).	
	Heimzug: v.a. Mär	z/April, Brutzeit: Eiablage ab, Jun	gvögel von Zweitbruten noch bis Anfang	g September; Ab-
	zug von den Brutp	lätzen ab Ende Juni.		
3.2	Verbreitung im U	Intersuchungsraum: 🛛 nachgev	viesen potentiell m	öglich
	Lebensraum = Ho	chstaudenfluren (Nahrungshabita	t) + strukturreiche Gebüsche oder junge	Nadelbäume
	(Nisthabitat), im U	G sind dies bewachsene Steinbruc	chteile mit fortgeschrittener Gehölzsukze	ssion (2017 6 Re-
	viere) bzw. junge A	Aufforstungsflächen (1 Revier); 20	09 4 Reviere im/am Steinbruch.	
3.3	Abgrenzung und	Bewertung des Erhaltungszus	tandes der lokalen Population	
	Lokale Population	= TK25-Blatt Rottweil bzw. Natu	ırraum "Oberer Neckar"	



	Verbreitungsschwerpunkt in BW ist das Neckarland und die Schwäbische Alb. Mit 51-150	Revieren	ist die Art
	auf TK-Blatt Rottweil überdurchschnittlich vertreten (ADEBAR 2014). Dies entspricht ei	ner Brutdi	chte von
	0,4-1,3 Revieren pro km². Die Brutdichte im UG beträgt 3 Rv. / km² und ist damit stark ü	iberdurchs	chnittlich.
	Dies liegt v.a. im Steinbruch und seinem Angebot an Brutgehölzen und Nahrungsflächen	begründet	. Ähnliche
	"Ödländer" sind in der Kulturlandschaft selten geworden.		
	Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnah	ne um me	hr als
	50 %), v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und "Aufräumen" der Landschaft. A	bbaustätte	n bieten
	daher bei Vorhandensein größerer Ruderalflächen geeigneten Ersatzlebensraum. Entsprec	hend sind	im UG
	7 Reviere ausgebildet (für die weitere Umgebung überdurchschnittlich).		
	Erhaltungszustand im UG– günstig (lokale Population im engeren Sinne: UG).		
3.4	Kartografische Darstellung		
	s. Plan "Rote Liste-Arten 1"		
4: Pro	l ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSc	chG (bau-	, anlage-
und b	petriebsbedingt)		
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-		
	ten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o-	⊠ ja	nein
	der zerstört?		
	Auf den geplanten Erweiterungsflächen wird der Bluthänfling nicht betroffen.		
	Im Steinbruch sind vom weiteren Betrieb (genehmigt) 2 von 6 Brutstandorten betroffen		
	(1* Verfüllung, 1* Abbau Südostrand).		
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt	☐ ja	⊠ nein
	oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-		
	ten vollständig entfällt?		
	Große Teile des Steinbruchs stellen essentielle Nahrungshabitate dar. Diese sind der lau-		
	fenden Umgestaltung unterworfen und deshalb für den Bluthänfling auch so attraktiv.		
	Sie bleiben mit Fortführung des Betriebs an wechselnder Stelle erhalten ("Wanderbio-		
	tope").		
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens-	☐ ja	⊠ nein
	wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?		
	1 Revier außerhalb des Steinbruchs bleibt erhalten. Störungen durch den benachbarten		
	Abbaubetrieb sind unerheblich, da die Art direkt am Rand aktiver Abbaustätten nachge-		
	wiesen wird.		
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	⊠ nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu-	⊠ ja	nein
	lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)		
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	ја	⊠ nein
	Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		



4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Siehe 4.1 c) b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? 7erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"	☐ ja ☐ ja ☐ ja	□ nein □ nein □ nein
4.3	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Siehe 4.1 c) b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ja	nein
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Siehe 4.1 c)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	☐ ja	⊠ nein
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	ја	⊠ nein
	,		N :
	Enhablisha Ctimmag (CAA Aba 4 N. 2 DNI-4C-LC)		
Der V	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	<u></u> ја	⊠ nein
D . T	(s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).	<u> </u>	M ·
	- Verfüllen des Gehölzes auf der Verfüllhalde		
	- Abräumen des SO-Rands des Steinbruchs vor dem Abbau bzw.		
	- Abbau /Verfüllung der Bruthabitate nur außerhalb der Brutzeit (im Winterhalbjahr).		
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
	Die Steinbrucherweiterung bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos.	N .	
	zungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?		
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verlet-	ja	⊠ nein
	Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit.		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	⊠ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	⊠ nein
	schreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Be-	·	
	der renaturierten Abbaustätte vorfinden.		
	Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume in		
	Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten. Der Bluthänfling ist		
	s. Maßnahme HÄ 1, Kap 2.2.7.		
	freien Steinbruchrändern.		
	- Pflanzung einer Schlehenhecke als zusätzliches Brutplatzangebot an bisher gehölz-		
	bäumen (potentielle Brutplätze).		
	bruchs. Damit zusätzliches Nahrungshabitat im Kontakt zu Schlehen und Nadel-		
	- Revitalisierung des Magerrasenfragments (§33-Biotop) am Westrand des Stein-		
	CEF-Maßnahmen:		
	währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?		
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge-	⊠ ja	nein
	durch Maßnahmen gestützt werden (s. g).		
	kunft so. Hier bestehen Prognoseunsicherheiten. Die Population soll daher zusätzlich		
	stabile Hänflingspopulation (4-6 Reviere). Möglicherweise bleibt dies auch für die Zu-		
	Auch ohne Maßnahmen besteht am Steinbruch Horgen eine wohl seit vielen Jahren		



5 Faz	it
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-Maßnahmen wer-
	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig
	erfüllt – weiter mit Punkt 5.2
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen
	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt
	– Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vor-
	haben bzw. Planung ist zulässig.

Baumpieper

1. Du	rch das Vorhaben	betroffene Art:			
	Baumpieper (Anthus trivialis)				
Europ	äische Vogelart:		Art des Anhangs IV:		
2. Sch	utz und Gefährdu	ngsstatus			
Rote	Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:		
		3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)		
Erhal	tungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg		
		günstig	günstig		
		⊠ungünstig/unzureichend	ungünstig/unzureichend		
		ungünstig/schlecht	⊠ungünstig/schlecht		
		unbekannt	unbekannt		
3: Cha	rakterisierung de	r betroffenen Tierart			
3.1	Lebensraumansı	prüche und Verhaltensweisen			
	Zugvogel; Habitat	halboffen mit nicht zu dichter nie	driger Vegetation (Nahrungssuche, Neststandort) und	d hö-	
	heren Gehölzen (S	Singwarten): Auf der Schwäbischen	Alb oft auch "gewöhnliche" Waldränder mit vorgela	ıger-	
	ten Magerwiesen.	Revierdichten bis 10 Reviere/10 ha	a (HÖLZINGER: Die Vögel BWs). Gefährdung insb	oe-	
	sondere durch Int	ensivierung von Land- und Forstw	irtschaft.		
	Die Art kommt au	ich oft in aufgelassenen Steinbrüch	en (mit bereits ausreichender Gehölzvegetation und	da-	
	neben noch schüt	ter bewachsenen Bereichen) vor, au	ach in Randbereichen aktiver Steinbrüche. Verschwin	ıdet	
	wieder mit zunehr	mender Sukzession (flächiger Verb	uschung). Kann daher vom laufenden Materialabbau	pro-	
	fitieren.				
	Heimzug i.d.R. im	April, Brutzeit: Ende April-Juli, W	'egzug ab August.		



	Gefährdungsursachen: Der Baumpieper weist zusammen mit den Wiesenlimikolen den dramatischsten Be-
	standsrückgang aller Brutvogelarten in Baden-Württemberg auf. Allerdings gibt es dabei große Unterschiede
	zwischen den drastisch dezimierten Beständen niedrigerer Lagen und den eher stabilen Beständen in den
	Hochlagen des Schwarzwaldes sowie den verbliebenen Brutgebieten der Schwäbischen Alb (Rote Liste BW
	2013). Ursachen sind z.B. der Verlust extensiver Randstrukturen (Bruthabitat), allg. dichtere Vegetation durch
	Stickstoffeinträge (aus der Luft).
3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich
	Lebensraum = halboffene Habitate mit nicht zu dichter niedriger Vegetation und höheren Gehölzen: Im UG
	sind dies junge Aufforstungsflächen und steile bewachsene Steinbruchrandböschungen (je 3 Reviere). 4 Re-
	viere befinden sich innerhalb genehmigter Steinbruchfläche. 2009: Insgesamt 4 Reviere, davon 3 im / am
	Steinbruch (1996: 3 Reviere im / am Steinbruch). 2017 mehr Reviere durch neue Aufforstungsfläche (vorüber-
	gehender Natur); aktuell hohe Brutdichte.
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	Lokale Population = TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturraum "Oberer Neckar"
	Der Baumpieper ist in Süddeutschland allgemein weniger häufig als in Norddeutschland (Heiden, Moore).
	Verbreitungsschwerpunkt in BW ist das Bergland (Schwarzwald, Alb und von dort ausstrahlend auch Baar
	und Oberer Neckar). Mit 21-50 Revieren ist die Art auf TK-Blatt Rottweil bundesweit unterdurchschnittlich
	und landesweit überdurchschnittlich vertreten (ADEBAR 2014). Die Brutdichte im UG ist steinbruchbedingt
	deutlich erhöht. "Ödländer", extensive Böschungen und andere Kleinstrukturen sind in der Kulturlandschaft
	selten geworden.
	Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als
	50 %), v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und "Aufräumen" der Landschaft. Abbaustätten bieten
	daher bei Vorhandensein größerer Ruderalflächen geeigneten Ersatzlebensraum. Entsprechend sind im UG
	(zusammen mit Jungaufforstungen) 6 Reviere ausgebildet (für die weitere Umgebung überdurchschnittlich).
	Die aktuellen Habitate sind aber z.T. vorübergehenden Charakters (3* Aufforstung, 1* Verfüllung), so dass
	der Erhaltungszustand im UG mit – ungünstig / unzureichend eingeschätzt wird (lokale Population im enge-
	ren Sinne: UG).
3.4	Kartografische Darstellung
	s. Plan "Rote Liste-Arten 2001"
4: Pro	gnose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage-
und b	petriebsbedingt)
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-
	ten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o- 🔲 ja 📗 nein
	der zerstört?
	Auf den geplanten Erweiterungsflächen wird der Baumpieper nicht betroffen.
	Im Steinbruch sind vom weiteren Betrieb (genehmigt) zeitnah 1 von 6 Brutstandorten
	betroffen (1* Verfüllung).



	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt	☐ ja	□ nein
	oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-		
	ten vollständig entfällt?		
	Große Teile des Steinbruchs stellen essentielle Nahrungshabitate dar. Diese sind der lau-		
	fenden Umgestaltung unterworfen und deshalb für den Baumpieper auch so attraktiv.		
	Sie bleiben mit Fortführung des Betriebs an wechselnder Stelle erhalten ("Wanderbio-		
	tope").		
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens-	☐ ja	□ nein
	wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?		
	2 Reviere außerhalb des Steinbruchs (= Aufforstung NW) bleiben von der Steinbrucher-		
	weiterung unbeeinträchtigt: Der geplante Abbau entfernt sich von den Revieren. Störun-		
	gen durch den Steinbruchbetrieb sind unerheblich, da die Art direkt am Rand aktiver		
	Abbaustätten nachgewiesen wird.		
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	⊠ nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu-	⊠ ja	nein
	lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)		
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	☐ ja	□ nein
	Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		
	Auch ohne Maßnahmen besteht am Steinbruch Horgen eine wohl seit vielen Jahren		
	stabile Baumpieperpopulation (3-4 Reviere). Möglicherweise bleibt dies auch für die Zu-		
	kunft so. Hier bestehen Prognoseunsicherheiten. Die Population soll daher zusätzlich		
	durch Maßnahmen gestützt werden (s. g).		
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge-	⊠ ja	nein
	währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?		
	CEF-Maßnahme:		
	- Revitalisierung des Magerrasenfragments (§33-Biotop) am Westrand des Stein-		
	bruchs. Damit zusätzliches Nahrungshabitat im Kontakt zu Schlehen und Nadel-		
	bäumen (potentielle Brutplätze).		
	s. Maßnahme HÄ 1, Kap 2.2.7 .		
	Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten. Der Baumpieper ist		
	Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume in		
	der renaturierten Abbaustätte vorfinden.		
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Be-		
ĺ	schreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	
	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
L	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja	⊠ nein
	Keine Beseitigung besetzter Bruthabitate während der Brutzeit.		
1			



	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verlet-	☐ ja	nein 🔀
	zungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?		
	Die Steinbrucherweiterung bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos.		
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
	- Keine Beseitigung von Bruthabitaten während der Brutzeit: Verfüllen des Gehölzes auf		
	der Verfüllhalde im Winterhalbjahr (s. Maßnahme VÖG 1, Kap 2.1).		
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	⊠ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	☐ ja	□ nein
	und und Wanderzeiten erheblich gestört?		
	s. 4.1 c).		
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	⊠ nein
4.4	Kartografische Darstellung: s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"		
5 Faz			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-	Maßnahm	en wer-
	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	☐ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-	Maßnahm	ien
	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FF	H-RL) nicl	nt erfüllt
	– Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FF	H-RL) erfi	illt – Vor-
	haben bzw. Planung ist zulässig.		



Turmfalke

1. Du	rch das Vorhaben	betroffene Art:		
Turm	falke (<i>Falco tinnu</i>	nculus)		
Europ	äische Vogelart:	⊠ Art	des Anhangs IV:	
2. Sch	utz und Gefährdu	ngsstatus		
Rote	Liste Status	Deutschland	Baden-Württemberg:	
		nicht gefährdet	V (Vorwarnliste)	
Erhal	tungszustand	Lokale Population	Baden Württemberg	
		günstig	☐günstig	
		⊠ungünstig/unzureichend	⊠ungünstig/unzureichend	
		☐ungünstig/schlecht	ungünstig/schlecht	
		unbekannt	□unbekannt	
3: Cha	rakterisierung der	r betroffenen Tierart		
3.1	Lebensraumansp	orüche und Verhaltensweisen		
	Teilzieher: nur ein	Teil der Population überwintert im Bro	utgebiet (witterungsabhängig). Besetzung	der Brutre-
	viere im März / A	pril. 1 Jahresbrut; erste flügge Jungen ir	n Mittel um Mitte Juni (SÜDBECK et al.	2005). Re-
	viergröße : wenige	km² (ca. 1-3 km², nach BEICHLE (19	80).	
	Jagdhabitat: Optin	nalerweise abwechslungsreiche Offenla	ndbereiche mit ausreichend Nahrung (Mä	use, Klein-
	vögel, Großinsekte	en), Wälder werden gemieden.		
	In der Brutplatzwa	ıhl variabel, i.d.R. in Ortsnähe auch Ge	bäudebrüter; daneben Felsenbrüter, auch	Nutzung
	künstlicher Nisthil	fen (SÜDBECK et al. 2005), in Agrarla	andschaften a. Baumbrüter (z.B. in alten k	Grähennes-
	tern).			
	Kulturfolger: Wen	ig empfindlich gegen anthropogene Stö	orungen.	
	Gefährdung in Bac	den-Württemberg durch Intensivierung	der Landwirtschaft (Struktur-, Gehölzarr	nut).
3.2	Verbreitung im U	J ntersuchungsraum: 🛛 nachgewiese	n potentiell möglicl	1
	Im UG kommen 2	Brutreviere des Turmfalken vor: 1* G	ewerbegebiet im NO, 1* Steinbruchwerks	sanlagen
	(genauer Brutplatz	unklar). Nach Aussage der Fa. Bau-Ur	ion bereits in der Vergangenheit Bruten i	m Werk
	und am Fels.			
3.3	Abgrenzung und	Bewertung des Erhaltungszustande	es der lokalen Population	
	Lokale Population	= TK25-Blatt Rottweil bzw. Naturrau	m "Oberer Neckar".	
	Der Turmfalke ist	auf Kartenblatt Rottweil im landesweit	en Vergleich leicht überdurchschnittlich v	erbreitet
	(21-50 Reviere, AI	DEBAR 2014).		
	Der Turmfalke ist	in BW in der Vorwarnliste geführt (Na	hrungsverknappung durch Intensivierung	der Land-
	wirtschaft). Der La	angfristtrend ist rückläufig, der Kurzfris	sttrend regional verschieden ausgeprägt (R	L BW
	2013).			



	D P11	1 !!	
	Der Erhaltungszustand der Population wird, angelehnt an die langfristige Bestandsabnahr		
	tig/unzureichend " eingeschätzt. Die überregionalen Trends sind vermutlich auch auf die	lokale Popi	ulation
	übertragbar (intensive Landwirtschaft im UG).		
3.4	Kartografische Darstellung		
	s. Plan "Rote Liste-Arten 1"		
4: Pro	ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSc	chG (bau-,	, anlage-
und l	petriebsbedingt)		
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-		
	ten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o-	⊠ ja	nein
	der zerstört?		
	Von der Steinbrucherweiterung ist der Turmfalke nicht betroffen. Die Art profitiert		
	vom Steinbruchbetrieb und nutzt den Werksbereich oder Felsabschnitte unregelmäßig		
	als Brutplatz. Diese Brutmöglichkeiten bleiben zeitnah erhalten und werden erst zum		
	Ende des Vorhabens (Verfüllung des Standorts, Abriss der Werksanlagen) beseitigt.		
	Die Art ist allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten: Offenbar		
	sind vorhandene Nistplatzangebote suboptimal und nur kurzfristig verfügbar (Abbau,		
	Umbau).		
	Das Vorkommen im Steinbruch soll daher durch Angebot eines Nistkastens unterstützt		
	werden.		
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt	☐ ja	nein
	oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-		_
	ten vollständig entfällt?		
	Nahrungshabitate des Turmfalken sind großflächig und damit nicht betroffen. Auch		
	Steinbruchflächen werden als Nahrungshabitat genutzt.		
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens-	∏ja	⊠ nein
	wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?		
	Der Steinbruchbetrieb läuft im Werksbereich (Brutplatz Turmfalke) im bisherigen Um-		
	fang weiter. Für die damit verbundenen Störungen (Lärm, Verkehr) ist die Art nicht an-		
	fällig.		
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	□ nein
		-	
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu-	⊠ ja	nein
	lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)		
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	ja	⊠ nein
	Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		
	Ohne Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass die Brut unregelmäßig bleibt und nur in		
	günstigen Jahren stattfindet (geeignete Nischen in Felswänden, am Werk).		
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge-	⊠ ja	nein
	währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?		



	Anbringen einer Nisthilfe im Werksbereich (Standort mit möglichst geringer Lärmbelas-			
	tung, Mindesthöhe 4 m), s. Maßnahme TF 1, Kap 2.2.8 .			
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Be-			
	schreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.			
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt		⊠ nein	
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja	□ nein	
	Kein geplanter/bekannter Eingriff in den bestehenden Brutplatz (Werk).			
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verlet-	☐ ja	□ nein	
	zungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?			
	Das Erweiterungsvorhaben bringt für die Tiere keine Veränderung des Tötungsrisikos.			
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein	
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	□ nein	
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	☐ ja	□ nein	
	und Wanderzeiten erheblich gestört?			
	Siehe 4.1 c).			
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		nein	
Der V	erbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	nein	
)		
4.4	Kartografische Darstellung: s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"	<u> </u>		
4.4 5 Faz		<u> </u>		
5 Faz	it			
5 Faz	it Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF			
5 Faz	it Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG			
5 Faz	it Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☑ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig	-Maßnah	men wer-	
5 Faz:	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☐ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig ☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2	-Maßnah - Maßnah	men wer-	
5 Faz:	it Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☑ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig ☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-	-Maßnah - Maßnah	men wer-	
5 Faz:	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☐ nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig ☐ erfüllt – weiter mit Punkt 5.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 F	- M aßnah - M aßnah	men wer-	



Flussregenpfeifer

Europäische Vogelart:	1. Dui	Durch das Vorhaben betroffene Art:				
Rote Liste Status Deutschland Baden-Württemberg:	Flussi	regenpfeifer (Charad	rius dubius)			
Rote Liste Status Deutschland Baden-Württemberg: Nicht gefährdet V (Vorwarnliste)	Europ	äische Vogelart:		Art des Anhangs IV:		
Nicht gefährdet V (Vorwarnliste)	2. Sch	utz und Gefährdung	sstatus			
Erhaltungszustand Lokale Population günstig günstig günstig günstig dungünstig/unzureichend dungünstig/schlecht dungünstig/schlecht dunbekannt dunbekannt dunbekannt	Rote	Liste Status	Deutschland	Baden-W	/ürttemberg:	
günstig günstig günstig günstig günstig günstig günstig güngünstig/unzureichend güngünstig/unzureichend güngünstig/schlecht güngünst			Nicht gefährdet	V (Vorwa	arnliste)	
Sungünstig/unzureichend Sungünstig/unzureichend Sungünstig/schlecht Steinbergeinen Steinbergeinen	Erhal	tungszustand	Lokale Population	Baden W	ürttemberg	
			günstig	☐günstig		
3: Charakterisierung der betroffenen Tierart 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Zugvogel (Langstreckenzicher); Habitat ursprünglich vegetationsarme Stellen der Flussauen (vorausgesetzt: natürliches Überflutungsregime), heute fast ausschließlich noch in Abbaustätten (großflächig vegetationsarme und rel. ungestörte Stellen). Brutzeit April-Juli (August), i.d.R. 1 Jahresbrut, Zweitbrut möglich; Abzug aus den Brutgebieten ab Juli; Bodenbrüter; i.d.R. Einzelbrüter, u.U. aber auch Verdichtung möglich (Nestabstand < 10 m) (SÜDBECK et al.). Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern). In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha − 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ⊠ nachgewiesen □ potentiell möglich Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-			⊠ungünstig/unzureichend	∑ ungün:	stig/unzureichend	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Zugvogel (Langstreckenzieher); Habitat ursprünglich vegetationsarme Stellen der Flussauen (vorausgesetzt: natürliches Überflutungsregime), heute fast ausschließlich noch in Abbaustätten (großflächig vegetationsarme und rel. ungestörte Stellen). Brutzeit April-Juli (August), i.d.R. 1 Jahresbrut, Zweitbrut möglich; Abzug aus den Brutgebieten ab Juli; Bodenbrüter; i.d.R. Einzelbrüter, u.U. aber auch Verdichtung möglich (Nestabstand < 10 m) (SÜDBECK et al.). Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern). In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ⋈ nachgewiesen ⋈ potentiell möglich Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-			ungünstig/schlecht	ungün	stig/schlecht	
 Zugvogel (Langstreckenzieher); Habitat ursprünglich vegetationsarme Stellen der Flussauen (vorausgesetzt: natürliches Überflutungsregime), heute fast ausschließlich noch in Abbaustätten (großflächig vegetationsarme und rel. ungestörte Stellen).			unbekannt	□unbeka	annt	
 Zugvogel (Langstreckenzieher); Habitat ursprünglich vegetationsarme Stellen der Flussauen (vorausgesetzt: natürliches Überflutungsregime), heute fast ausschließlich noch in Abbaustätten (großflächig vegetationsarme und rel. ungestörte Stellen). Brutzeit April-Juli (August), i.d.R. 1 Jahresbrut, Zweitbrut möglich; Abzug aus den Brutgebieten ab Juli; Bodenbrüter; i.d.R. Einzelbrüter, u.U. aber auch Verdichtung möglich (Nestabstand < 10 m) (SÜDBECK et al.). Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern). In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum:	3: Cha	rakterisierung der b	etroffenen Tierart			
Habitat ursprünglich vegetationsarme Stellen der Flussauen (vorausgesetzt: natürliches Überflutungsregime), heute fast ausschließlich noch in Abbaustätten (großflächig vegetationsarme und rel. ungestörte Stellen). Brutzeit April-Juli (August), i.d.R. 1 Jahresbrut, Zweitbrut möglich; Abzug aus den Brutgebieten ab Juli; Bodenbrüter; i.d.R. Einzelbrüter, u.U. aber auch Verdichtung möglich (Nestabstand < 10 m) (SÜDBECK et al.). Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern). In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-	3.1	Lebensraumansprü	che und Verhaltensweisen			
heute fast ausschließlich noch in Abbaustätten (großflächig vegetationsarme und rel. ungestörte Stellen). Brutzeit April-Juli (August), i.d.R. 1 Jahresbrut, Zweitbrut möglich; Abzug aus den Brutgebieten ab Juli; Bodenbrüter; i.d.R. Einzelbrüter, u.U. aber auch Verdichtung möglich (Nestabstand < 10 m) (SÜDBECK et al.). Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern). In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich ☐ Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Zugvogel (Langstreck	kenzieher);			
Brutzeit April-Juli (August), i.d.R. 1 Jahresbrut, Zweitbrut möglich; Abzug aus den Brutgebieten ab Juli; Bodenbrüter; i.d.R. Einzelbrüter, u.U. aber auch Verdichtung möglich (Nestabstand < 10 m) (SÜDBECK et al.). Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern). In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☐ nachgewiesen ☐ potentiell möglich ☐ Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Habitat ursprünglich	vegetationsarme Stellen der Flu	ssauen (vorausgesetzt: r	natürliches Überflutungsregime),
Bodenbrüter; i.d.R. Einzelbrüter, u.U. aber auch Verdichtung möglich (Nestabstand < 10 m) (SÜDBECK et al.). Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern). In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich ☐ Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		heute fast ausschließl	ich noch in Abbaustätten (großt	lächig vegetationsarme	und rel. ungestörte Stellen).	
al.). Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern). In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich ☐ Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Brutzeit April-Juli (A	ugust), i.d.R. 1 Jahresbrut, Zwei	tbrut möglich; Abzug at	us den Brutgebieten ab Juli;	
Aktionsraum 0,2-0,4 ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha (PAN 2006: Minimumareale Bayern). In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich ☐ Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Bodenbrüter; i.d.R. E	inzelbrüter, u.U. aber auch Verd	lichtung möglich (Nesta	abstand < 10 m) (SÜDBECK e	et
In Abbaustätten werden i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha - 1 ha von je 1 Brutpaar besetzt, wobei nach SÜDBECK et al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich ☐ Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		al.).				
at al. 20-50 m² offene Bodenstelle als engster Brutraum ausreichen. Verbreitung im Untersuchungsraum: ⊠ nachgewiesen □ potentiell möglich Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Aktionsraum 0,2-0,4	ha, Dichte: max. 1 Brutpaar/ha	(PAN 2006: Minimuma	areale Bayern).	
 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum: ☑ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin- 		In Abbaustätten werd	len i.d.R. Freiflächen von 0,5 ha	- 1 ha von je 1 Brutpaa	ır besetzt, wobei nach SÜDBE	CK
Die Art brütet seit Jahren im / am Steinbruch: Vegetationsarme, großflächige, rel. ungestörte Habitate mit Gewässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		et al. 20-50 m² offene	Bodenstelle als engster Brutrau	m ausreichen.		
wässern im Umfeld (2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier). Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-	3.2	Verbreitung im Unt	ersuchungsraum: 🛛 nachgew	viesen	potentiell möglich	
Bruthabitate 2017: 1* im nördlichen Abbaubereich, 1 * auf der nördlichen Verfülloberfläche. Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Die Art brütet seit Jal	nren im / am Steinbruch: Veget	ationsarme, großflächig	e, rel. ungestörte Habitate mit (Ge-
Der Flussregenpfeifer brütet ursprünglich in naturnahen Flussauen (z.B. vom Hochwasser aufgeschüttete Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		wässern im Umfeld (2	2017: 2 Reviere, 2009 1 Revier).			
Rohkiesflächen) kommt aber aktuell überwiegend nur noch in Abbaustätten vor. Die Art profitiert vom Steinbruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Bruthabitate 2017: 1*	im nördlichen Abbaubereich, 1	* auf der nördlichen V	erfülloberfläche.	
bruchbetrieb. Sie ist anpassungsfähig und kann jährlich wechselnder Stelle brüten. 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Der Flussregenpfeifer	r brütet ursprünglich in naturna	nen Flussauen (z.B. von	n Hochwasser aufgeschüttete	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Rohkiesflächen) kom	mt aber aktuell überwiegend nu	r noch in Abbaustätten	vor. Die Art profitiert vom Ste	in-
Lokale Population = Steinbruch Horgen bzw. Oberer Neckar. Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		bruchbetrieb. Sie ist a	npassungsfähig und kann jährli	ch wechselnder Stelle bi	rüten.	
Die Vorkommen des Flussregenpfeifers in BW konzentrieren sich v.a. auf das Oberrheintal und die Untere Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-	3.3	Abgrenzung und Be	ewertung des Erhaltungszust	andes der lokalen Pop	oulation	
Donau, dort v.a. in Kiesabbaugebieten. Entlang des Neckars kommt die Art nur punktuell vor (ADEBAR 2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Lokale Population =	Steinbruch Horgen bzw. Obere	r Neckar.		
2014). Für den Bereich des Oberen Neckars sind nur wenige Vorkommen bekannt (Dotternhausen, Dietin-		Die Vorkommen des	Flussregenpfeifers in BW konz	entrieren sich v.a. auf da	as Oberrheintal und die Untere	
		Donau, dort v.a. in K	iesabbaugebieten. Entlang des 1	Neckars kommt die Art	nur punktuell vor (ADEBAR	
gen, ggf. Horgen), insgesamt max. 5 Brutpaare.		2014). Für den Bereic	h des Oberen Neckars sind nur	wenige Vorkommen be	ekannt (Dotternhausen, Dietin-	
		gen, ggf. Horgen), ins	gesamt max. 5 Brutpaare.			



	Der landesweite Bestandstrend ist abnehmend (kurzfristig Brutbestandsabnahme um meh	r als 20 %)	. Die
	Brutvorkommen sind stark abhängig vom regionalen Materialabbau. Im störungsreichen U	Jmfeld sino	d die
	Brutbestände naturgemäß schwankend. Neuerdings weist die Art auch in den Ersatzlebens	sräumen (A	Abbaustät-
	ten) auffällige Bestandsverluste auf (Sukzession) (RL BW 2013).		
	Erhaltungszustand im UG 2017 (Steinbruch Horgen) – ungünstig / unzureichend (stör	ungsanfälli	g).
3.4	Kartografische Darstellung		
	s. Plan "Rote Liste-Arten 1"		
4: Pro	gnose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSc	hG (bau-,	anlage-
und b	etriebsbedingt)		
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-		
	ten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o-	⊠ ja	nein
	der zerstört?		
	Durch die Steinbrucherweiterung in die Ackerflächen wird der Flussregenpfeifer nicht		
	betroffen.		
	Die Art ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten.		
	Das Vorkommen hat sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende		
	Maßnahmen erhalten. Dies muss aber abhängig von der Lage und Intensität von Abbau		
	und Verfüllung nicht jedes Jahr gegeben sein.		
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt	☐ ja	M nein
	oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestät-		
	ten vollständig entfällt?		
	Im gewässerreichen Steinbruch verbleiben genügend vegetationsarme Nahrungsflächen.		
	c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabens-	☐ ja	⊠ nein
	wirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?		
	Keine über die Angaben in a) und b) hinausgehenden Störungen.		
	d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	⊠ nein
	e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu-	⊠ ja	nein
	lässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)		
	f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	☐ ja	⊠ nein
	Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		
	Das Vorkommen hat sich im Steinbruch in der Vergangenheit auch ohne unterstützende		
	Maßnahmen erhalten (1-2 Reviere). Dies muss aber abhängig von der Lage und Intensi-		
	tät von Abbau und Verfüllung nicht jedes Jahr gegeben sein. Eine geeignete störungs-		
	und vegetationsarme Fläche soll daher jeweils vor der Brutsaison festgelegt und ge-		
	schont werden (mind. 1 Revier).		
	g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ge-	⊠ ja	nein
	währleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?		



	Eine geeignete störungs- und vegetationsarme Fläche soll jeweils vor der Brutsaison		
	festgelegt und geschont werden (1 ha), s. Maßnahme FRP 2, Kap 2.2.9.		
	Die Art wird in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt (Herstellung von großflächi-		
	gen Steinbruch-Sukzessionsflächen mit anfänglich spärlichem Bewuchs). Ziel ist, die Art		
	parallel zum Betrieb bis zum Vorhabensende vor Ort zu erhalten.		
	h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Be-		
	schreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
Der V	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	⊠ nein
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	□ nein
	Durch die Abbauerweiterung in Ackerflächen wird die Art nicht betroffen.		
	Tötungen im Abbau- und Verfüllbetrieb sind naturgemäß nie völlig auszuschließen (wie		
	am ursprünglichen Brutplatz in der Flussaue: Störungen durch Hochwasser möglich),		
	werden aber so weit als möglich vermieden, s. c). Die Art ist auf die Steinbruchhabitate		
	angewiesen. Sie profitiert vom Steinbruchbetrieb.		
	b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung der Verlet-	☐ ja	⊠ nein
	zungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?		
	Die Steinbrucherweiterung bringt für die Art keine Veränderung bez. des Tötungsrisi-		
	kos.		
	c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
	- Schonen vorhandener Brutplätze während der Brutzeit (s. Maßnahme FRP 1, Kap		
	2.1)		
Der V	 Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt	ja	□ nein
4.3	Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-	ја	⊠ nein
	und Wanderzeiten erheblich gestört?		
	Über die in 4.1 und 4.2 genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen		
	Störungen vor.		
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ја	nein
Der V	 Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt	☐ ja	Nein nein
4.4	Kartografische Darstellung s. Plan "Maßnahmen Artenschutz"		Z nem
5 Faz			
5.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen CEF-	Maßnahr	nen wer-
3.1	den die Verbotstatbestände des \$44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	-tv1aijiiaiiii	iicii wci-
	nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig		
	erfüllt – weiter mit Punkt 5.2		
5.2		Maßnahr	nen
5.4	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-	mannann	11011



sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt
– Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
sind die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vor-
haben bzw. Planung ist zulässig.